Zur Geschichte der körperlichen Züchtigung in der Erziehung

von

Josef Hauser
Gymnasialassistent.

Wissenschaftliche Beigabe zum Jahresberichte des Königlichen Realgymnasiums Augsburg.

Augsburg 1909.

Druck von Heiligensetzer & Pinzennöller.

AUGS
4 (1909)

Einleitung.

Man hat nicht mit Unrecht unsere Zeit „das Jahrhundert des Kindes“ genannt. Die Erkenntnis, daß die Zukunft der Jugend gehört und daher demjenigen, der die heranwachsende Generation am nachhaltigsten zu beeinflussen vermag, hat dazu geführt, daß jetzt allenthalben der Jugenderziehung, vorab dem Seelenleben des Kindes und seinen Entwicklungsmöglichkeiten, und last not least seinen Erziehern eine gegen früher sehr gesteigerte Aufmerksamkeit zugewendet wird; das beweist auch das zeitgenössische Schrifttum, das dem Erziehungsproblem eine lebhafte, stets steigende Beachtung zuteil werden läßt.

Diesem Kampfe der Geister, soweit er sich auf die ethische Einwirkung in der Jugenderziehung bezieht, ist eine gewisse Anarchie unverkennbar eigen. Man verficht Ansichten, die unter zu weitgehender Wahrung der „Rechte des Kindes“, angefangen vom Rechte „seine Eltern zu wählen“ bis zum Bruch mit jeder Autorität, dem Wohle unserer Jugend auf die Dauer unmöglich förderlich sein können. Nietzsche ist der „große“ Prophet dieser Richtung und moderne pädagogische Heißsporne machen sich zu den Predigern seiner dekadenten Philosophie und Pädagogik; es seien nur Ellen Key und Gurlitt genannt.

Eine wahre Erquickung in diesem Irrsal der Gegenwart waren die goldenen Worte, die Univ.-Prof. Fr. Paulsen noch kurz vor seinem Tode den modernen Erziehungsideen gewidmet hat. Sein Urteil über Ellen Key z. B. kleidet er in folgende Sätze: „Wer sollte auch imstande sein, dieses Gemisch von wohlmeinender Trivialität, schwungvoller Beredsamkeit, maßvollen Anklagen, unverdauten Lesefrüchten aus allen Modernen, mit Zwischenreden des gesunden Menschenverstandes zu lesen, in dem jeder Satz wider den andern

ist, die Forderungen des extremsten Individualismus neben sozialistischen Ideen stehen; denn Nietzsche ist modern, August Bebel ist aber auch modern."[1])

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich mit einer hier einschlägigen Frage; ihre Absicht ist, einen allgemeinen Überblick über die geschichtliche Entwickelung der Erziehungsstrafen und zwar mit Beschränkung auf die Prügelstrafe zu geben. Natürlich können sie innerhalb des vorgezeichneten Rahmens nur einen kompilatorischen Charakter besitzen; gleichwohl dürften sie hinreichendes Material bieten, um orientierende Aufschlüsse zu geben und zu zeigen, daß die körperlichen Strafen im Erziehungswerke von jeher eine wichtige Rolle gespielt haben, daß zu allen Zeiten — am meisten in der Gegenwart — die Forderung auf tunlichste Beseitigung der Körperstrafe aus der Erziehungspraxis erhoben wurde, daß aber anderseits selbst von den humansten Pädagogen starke Bedenken gegen die unbedingte Ausschließung derselben geäußert wurden.

[1]) Fr. Paulsen, Moderne Erziehung und geschlechtliche Sittlichkeit, Berlin, Reuther und Reichard 1908. Vgl. Tews, Moderne Erziehung in Haus und Schule, Teubner 1907 und vom gleichen Verfasser, Schulkämpfe der Gegenwart, Teubner 1908. — Mit scharfen Worten verurteilt auch Otto Ernst in seiner recht lesenswerten Abhandlung: „Des Kindes Freiheit und Freude", (50 S., Leipzig, Haessel 1907,) den pädagogischen Anarchismus unserer Tage. Eine zusammenfassende Beurteilung der Reformliteratur gibt W. Münch in seiner „Zukunftspädagogik". Berlin, Verlag Reimer. 2. Aufl. 1908.

I.

Die Kulturvölker des Orients.

Wie in unseren Tagen für die Praxis der Zucht die jeweils herrschenden pädagogischen Strömungen den leitenden Gesichtspunkt bilden, so war auch im Altertume die Zweckbestimmung der Erziehung maßgebend für die Anwendung der Strafe.

In China, dem Lande des ewigen Stillstandes, ist nach der Lehre des weisen Konfuzius der Bestand des Staates begründet in der Festigkeit des Familienlebens. „Die kindliche Liebe ist die Grundsäule der chinesischen Gesetzgebung und das Familienband das heiligste unter allen; denn in ihm wurzelt dem Chinesen der Staat."[1]) Als Folge dieser Anschauung ist dem Kinde unbedingter Gehorsam gegen die Eltern zur Pflicht gemacht und dem Vater eine unbeschränkte Gewalt über seine Kinder eingeräumt. In der Ausübung seines Amtes leistet ihm das Bambusrohr treue Dienste. Auf seine Anklage hin steht dem Mandarin (= Richter) das Recht zu den Sohn ohne jede Beweisführung zu züchtigen. Auch in der Schule wird vom Bambusrohre oder der Rute bis zum heutigen Tage ausgiebiger Gebrauch gemacht, wobei auf Geheiß des Lehrers der faule Schüler sich der Länge nach mit dem Bauche auf eine schmale Bank legen muß, um dann 8—10 wohlgezielte Streiche in Empfang zu nehmen. Bezeichnend ist es, daß eine Hand mit einem Stocke geradezu das Schriftzeichen für den Begriff „kiao" (= lehren) geworden ist.[2])

---

[1]) Vgl. Cramer, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts im Altertum, Elberfeld 1832/38, Bd. I., S. 22 ff.

[2]) Einen Einblick in die Einrichtungen dieses Landes, das infolge seiner kulturfeindlichen Abschließung immer eine terra incognita geblieben ist, gewährt das Werk „Die Strafen der Chinesen"; nach dem Englischen von H. Dohrn, Leipzig, Leipziger Verlag.

In Indien waren zu allen Zeiten die Strafbestimmungen vom Hauche edler Humanität durchweht; den Lehrern ist nach der Vorschrift Menus, des Gesetzgebers der Inder, Nachsicht und Geduld in der Behandlung der Schüler zur strengen Pflicht gemacht und erst bei wiederholter Verfehlung haben sie die Befugnis Schläge zu erteilen, aber nur auf einen solchen Teil des Körpers, wo es nicht schadet.

Bei den Persern trug nach den Berichten Herodots und Xenophons das Strafverfahren stets den Charakter der Milde. Wie sich die Sklaven einer nachsichtigen Behandlung zu erfreuen hatten, so fand auch den Kindern gegenüber die körperliche Züchtigung stets eine maßvolle Anwendung. „Schuldenmachen war bei den Persern das erste, Lügen das zweite und Undankbarkeit das dritte Laster." Demgemäß wurden bei den Kindern besonders scharf Vergehen gegen die Aufrichtigkeit und Dankbarkeit [1]) geahndet; aber auch in diesen Fällen erhielt der Zögling unter 8 Jahren niemals Schläge; erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres konnte der junge Mensch für seine Handlungen mit seiner ganzen Person zur Rechenschaft gezogen werden.

Bei den Juden war die Summe aller erzieherischen Tätigkeit: „Fürchte Gott und halte seine Gebote!" Diese Gottesfurcht sollte als Frucht reifen aus dem im Hause treu gepflegten Keime der Ehrfurcht gegen die Eltern. Die Frucht konnte aber unmöglich aus dem Holze des natürlichen Menschen zur Reife sich entwickeln, wenn dieses nicht durch das scharfe Messer der Zucht beschnitten wurde.[2]) Die Bibel spricht mit aller Schärfe das Gebot der Elternliebe aus und knüpft an dessen Erfüllung reiche Verheißungen (Exod. 20, 21, Sirach 3, 1 ff.); sie legt aber auch den Eltern die Verpflichtung auf, ihre Kinder in strenger Zucht zu halten und an ihnen die Rute nicht zu schonen [3]); hätten sie aber alle Strafmittel ohne Erfolg an

---

[1]) Nach der Darstellung Xenophons in seiner *Κύρου Παιδεία* hat der junge Cyrus nur einmal Schläge bekommen, weil er nicht nach der Gerechtigkeit gerichtet habe.

[2]) Sprüche Salomons, Kap. 22, 15: Stultitia colligata est in corde pueri et virga disciplinae fugabit eam.

[3]) Buch Sirach, Kap. 30, 1: Qui diligit filium suum, assiduat illi flagella. Kap. 30, 12: Curva cervicem eius in iuventute et tunde latera eius, dum infans est, ne forte induret. Sprüche Salomons, Kap. 13, 24: Qui parcit virgae, odit filium suum; qui autem diligit eum, instanter erudit. (Vergl. auch Hebräerbrief, Kap. 12, 9 ff.)

ihrem Sohn erschöpft, so solle dieser vor die Stadt geführt und vom Volke gesteinigt werden (Deuteron. Kap. 21, 18—21). Wir erkennen aus diesen Bestimmungen, daß durch das Gesetz der erzieherische Einfluß der Eltern durch fast unbeschränkte Zugeständnisse an das Züchtigungsrecht unterstützt wurde. Doch wie überall „zu weit getrieben, verfehlt die Strenge ihres weisen Zwecks", so entsprach auch hier der praktische Erfolg nicht immer den Erwartungen und mit Recht hat man von der Unzulänglichkeit der israelitischen Erziehung gesprochen, weil dieselbe fast völlig in dem Begriffe der Zucht im negativen Sinne aufging, ohne zugleich die Keime des Guten mit der Zucht der Liebe nach allen Seiten hin zu pflegen (vgl. Baur in Schmids Enzyklopädie, 5. Bd. S. 752 und Cramer a. a. O. S. 95 ff.). In der nachchristlichen Zeit scheint unter dem Einflusse des Talmud eine etwas mildere Zucht sich geltend gemacht zu haben, indem der Lehrer statt des Stockes einen weichen und daher ungefährlichen Lederriemen benützen und darauf Bedacht nehmen sollte, daß durch die Züchtigung nicht das Ehrgefühl verletzt und der Trotz des Gestraften herausgefordert werde.[1])

Bei den Ägyptern, die unter den Kulturvölkern des Altertums eine bevorzugte Stellung einnahmen, stand auch das Erziehungs- und Unterrichtswesen auf einer hohen Stufe der Vollkommenheit. Dadurch, daß der Frau eine würdige Stellung in der Familie eingeräumt wurde, war die Basis für eine gute häusliche Erziehung gelegt; die öffentliche Erziehung wurde durch vortreffliche, unter priesterlicher Leitung stehende Unterrichtsanstalten vermittelt. Welche Rolle hier der Stock spielte, läßt sich aus dem Ausspruche eines Pädagogen ermessen: „Die Ohren des Schülers sind auf seinem Rücken; er hört, wenn man ihn schlägt." Es sind uns Briefsammlungen erhalten, die auf die Schulverhältnisse Bezug nehmen; von diesen interessiert uns die Antwort eines Schülers auf einen von Beschuldigungen strotzenden Brief seines Pädagogen; sie lautet: „Von der Kindheit an bin ich bei Dir gewesen. Du hast meinen Rücken geschlagen und Deine Lehren sind in mein Ohr eingegangen. Ich bin gewesen wie ein in Galopp gehetztes Pferd; der Schlaf ist weder bei Tage in mein Herz gekommen noch während der Nacht

[1]) Vergl. Straßburger, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bei den Israeliten. Von der vertalmudischen Zeit bis auf die Gegenwart. Stuttgart 1886.

bei mir eingekehrt. So habe ich im Interesse meines Herrn gehandelt wie ein Sklave, der seinem Herrn untertänig ist.[1])

Wie es mit der Schuldisziplin im Reiche Mohameds bestellt war, kann man aus Saadi's „Gulistan" entnehmen, wo der gemütvolle Dichter dem überstrengen Lehrer den Vorzug vor dem übermilden gibt. Vierthalb Jahrhunderte später machte Adam Olearius[2]) aus eigener Beobachtung Aufzeichnungen über die muslinischen Schuleinrichtungen, die im wesentlichen auf die heutigen Verhältnisse noch zutreffend sind. Bezüglich der Schuldisziplin führt er aus: „Die Knaben, wenn sie gesündiget, werden nicht mit Ruthen auf den Hintersten, wie die Unserigen, gestrichen, sondern mit Stecken geschlagen. Ich habe gesehen, daß zweene Knaben des Verbrechers Füße zusammengebunden und an einem Stecken gehalten, daß der Molla (= Herr) ihm etliche gar harte Schläge auf die Fußsohlen gegeben. Sie sollen auf solche Art auch die Hände binden und in die Fläche schlagen, daß das Blut zu den Nägeln herausdringet. Item, wenn der Muthwill und das Verbrechen zu groß, oder der Knabe sich sonst nicht bändigen lassen will, sollen sie wohl in die Fußsohlen schneiden und Salz darein streuen; denn ihre Kinder sind harter und halsstarriger Natur, welche gemeine Straffe nicht großachten, darumb müssen sie so hart mit ihnen verfahren."

II.

Die Griechen und Römer.[3])

Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß bei den Griechen vorab den Spartanern, die Schuldisziplin den Charakter der größten Strenge trug. Der Endzweck der Gesetzgebung Lykurgs

[1]) Siehe Maspero, Du genre épistolaire chez les Égyptiens de l'époque pharaonique, Paris 1872 p. 23.

[2]) Vermehrte moscowitische und persianische Reisebeschreibung, Hamburg 1696.

[3]) Ausführliche Berichte über das Erziehungswesen der beiden klassischen Völker des Altertums finden sich bei: Cramer a. a. O., J. H. Krause, Geschichte der Erziehung, des Unterrichts und der Bildung bei den Griechen, Etruskern und Römern, Halle 1851, S. 399 ff., H. Kehr, Die Schuldisziplin im Altertum, 13. Bd. der Pädag. Blätter 1884, S. 219 ff., Grasberger, Erziehung und Unterricht im klassischen Altertum, Würzburg 1864/81 u. a.

gipfelte in der Erziehung für den Staat. Schon in frühester Kindheit (nach dem 7. Lebensjahre) wurde der Knabe der elterlichen Obhut entzogen und in einer Staatsanstalt zur Ausbildung für den Kriegsdienst untergebracht. Dort wurde er unter der Leitung des Paidonomos, dem eine Anzahl von Mastigophoren (Geißelträgern) zur Seite standen, in strengster körperlicher Abhärtung für die künftige Aufgabe herangebildet. Bis zu welchem Grade hier die körperliche Züchtigung als geeignetstes Abhärtungsmittel zur Anwendung kam, mag man aus jener berüchtigten Einrichtung ersehen, nach welcher alljährlich am Feste der Artemis Orthia die Knaben bis aufs Blut gegeißelt wurden, wobei manche eine so große Willensstärke offenbarten, daß sie fröhlichen Sinnes von einer solchen „Diamastigosis" nach Hause zurückkehrten, wo der Kranz der Belohnung ihrer wartete.[1]) Aber nicht genug, daß den Knaben in der Schule das Gespenst der Peitsche schreckte, er mußte sichs auch gefallen lassen, daß er auf offener Straße von einem Erwachsenen angehalten und nach dem Ziele seines Weges gefragt wurde; konnte er nicht sogleich antworten oder gebrauchte er Ausflüchte, so züchtigte ihn der Bürger mit dem Stocke, den er stets bei sich trug. „Wer etwas nachsah", sagt Cramer[2]), „wurde selbst als Mitschuldiger bestraft; wer sich darüber entrüstete, wenn sein Sohn von einem anderen Bürger bestraft war, wurde allgemein verachtet; ebenso, wenn er den Knaben, der darüber klagte, nicht von neuem züchtigte." Auch derjenige, welcher einen Knaben bei dem an sich erlaubten Diebstahle ertappte, hatte die Pflicht ihn auf der Stelle zu züchtigen oder wenigstens durch einen Mastigophoros die Strafe vollziehen zu lassen (vgl. Plutarch, Lyk. 17).[3])

Etwas milder als die dorische scheint die jonische Erziehung gewesen zu sein, wenngleich man auch hier der Rute ein gut Teil des Erziehungserfolges zuschrieb; denn man war sich wohl bewußt, daß nur derjenige, der in der Jugend die Rute gekostet habe, gut

---

[1]) Inwieweit bei diesem Brauche religiöse Motive, vielleicht die Erinnerung an Menschenopfer (vergl. Euripides „Iphigenie bei den Tauriern") mitbestimmend waren, entzieht sich unserer Beurteilung; für jeden Fall aber dürften jene zu weit gehen, welche bei diesem Akte auch sexuelle Motive mitspielen lassen.

[2]) a. a. O. S. 189.

[3]) Auch verschiedene antike Gemälde und Gemmen veranschaulichen Züchtigungsszenen; siehe Schreiber „Kulturhistorischer Bilderatlas I, LXXXIX und Helbigs Wandgemälde Nr. 1492."

erzogen sei. — *ὁ μὴ δαρεὶς ἄνθρωπος οὐ παιδεύεται;* Menander, 422. Gnome; *βακτηρία γάρ ἐστι παιδεία βίου;* 652. Gnome.

Unter den Lehrern, welchen die Leitung der Erziehung oblag, erfreute sich am wenigsten der Paidotribe der Gunst der Kleinen, da er am häufigsten die Hilfe des Stockes und der Peitsche *(ῥάβδης — ἱμάς)* in Anspruch nahm. Bezeichnend ist auch, daß auf Vasenbildern fast stets die Rute als Attribut des Paidotriben erscheint; nimmt man außerdem noch die Tatsache hinzu, daß der Ausdruck „unter die Rute kommen" *(ἐλθεῖν ὑπὸ τὴν ῥάβδον)* so viel bedeutete wie „in die Schule gehen", so wird man sich leicht eine Vorstellung von der Bedeutung der Rute im griechischen Schulbetriebe machen können.

Mochten immerhin die Pädagogen vielfach den Erfolg ihrer erziehlichen Wirksamkeit von der körperlichen Züchtigung abhängig machen, so waren ihnen doch durch die öffentliche Meinung in der Ausübung dieses Rechtes bedeutende Schranken gezogen. Abgesehen davon, daß nicht selten der Zögling dem schlagsüchtigen Zuchtmeister den Gehorsam verweigerte und selbst die Hand zum Schlage gegen ihn erhob,[1]) gab es zu jeder Zeit Männer, die ihren ganzen Einfluß für eine schonende Behandlung der Zöglinge geltend machten. Sie sprachen nicht nur ihre Mißbilligung darüber aus, daß man das wichtige Amt der Erziehung zumeist gebrechlichen Sklaven übertrug, die wegen ihrer Roheit, Trunksucht und plebeischen Ausdrucksweise *(„ὑπερβαρβαρίζειν")* als Erzieher die größten Bedenken erregten,[2]) sondern sie machten auch positive Vorschläge im Sinne einer milden Erziehungsweise. Es sei vor allem hingewiesen auf das schöne Wort des Sokrates bei Plato: „Wen das Wort nicht schlägt, den schlägt auch der Stock nicht"; Plato selbst empfiehlt in seinem „Staate" die Schläge für die Sklaven, während sie bei freien Knaben seltener sein sollen; und im „Protagoras" sagt er, daß „erst im Notfalle die Erzieher den Knaben durch Drohungen und Schläge lenken", obwohl er sich bewußt ist, daß „unter allen Geschöpfen der Knabe am schwersten zu behandeln ist" *(ὁ παῖς*

[1]) Herkules z. B. soll seinen Lehrer Linos, als dieser ihn über Gebühr züchtigte, mit der Laute erschlagen haben. (Vergl. Terenz, Phormio I, 2,25.) Von ähnlichen Fällen bei den Römern berichtet Juvenal, (sat. VII, 213: sed Rufum atque alios caedit sua quemque inventus).

[2]) Vergl. Plutarch, *περὶ παίδων ἀγωγῆς*, c. 7. Auch Perikles bestellte einen invaliden Thrakier zum Lehrer seines Mündels Alkibiades (Plato, Alc. I, 37).

πάντων θηρίων δυσμεταχειριστότατον). Aristoteles will die Prügel bei Knaben nur angewendet wissen, wenn sie sich „unanständig" benehmen. Auch Euripides und Aristophanes reden einer milden Zucht das Wort und empfehlen die Rückkehr zur „guten alten Zeit"; letzterer freilich gedenkt in seinen „Wolken" nicht ohne Sehnsucht der Schläge der Vorzeit und bespöttelt in den „Fröschen" den Stengel von Lauch und Zwiebeln, der zu seiner Zeit als Züchtigungsmittel benützt wurde.

Bei den Römern lag in der ältesten Zeit der Republik und teilweise auch später noch die Erziehung der Kinder durchaus in den Händen der Eltern. Nach welchen Grundsätzen damals die häusliche Zucht geübt wurde, schildert uns in der anziehendsten Form Tacitus in seinem Rednerdialoge;[1]) und Juvenal, der Satiriker der römischen Kaiserzeit, sagt, daß den Eltern als Leitstern der Erziehung der Satz vorschweben solle: „Maxima debetur puero reverentia" (sat. XIV. 47). Wie heilig und ernst in dieser Periode die Mütter das Werk der Erziehung ausübten, bezeugt die Geschichte der edlen Cornelia, der Mutter der Gracchen, die ihren größten Schmuck in ihren Söhnen besaß.[2]) Mochten sich bei der Erziehung durch die Mutter Milde und Liebe die Hand reichen, so war die väterliche Unterweisung um so mehr vom Geiste der Strenge getragen; besaß ja doch der Vater Gewalt über Freiheit und Leben seines Sohnes. In der Anwendung körperlicher Züchtigung legte er sich jedoch im allgemeinen weise Mäßigung auf; nur der Ungehorsam zog strenge Ahndung nach sich. Die Ansicht Katos, daß derjenige, der seine Frau oder seinen Sohn schlage, die ehrwürdigsten Heiligtümer verletze (Plutarch), teilten viele Römer und sie ließen daher ihre Kinder bei dem Bruder des Vaters erziehen, da es diesem besser anstehe, die Kleinen zu tadeln und zu züchtigen.

Die anfängliche Milde mußte seit der Einführung griechischer und syrischer Sklaven als Pädagogen einer größeren Strenge

---

[1]) c. 28: Nam pridem suus cuique filius, ex casta parente natus, non in cellula emptae nutricis, sed gremio ac sinu matris educabatur, cuius praecipua laus erat tueri domum et inservire liberis . . . c. 29: At nunc natus infans delegatur Graeculae alicui ancillae, cui adiungitur unus aut alter ex omnibus servis, plerumque vilissimus nec cuiquam serio ministerio accommodatus.

[2]) Tac. dial. de or. c. 28: Sic Corneliam Gracchorum, sic Aureliam Caesaris, sic Atiam Augusti praefuisse educationibus ac produxisse principes liberos (= fürstlichen Ranges würdige Kinder) accepimus.

weichen. Von den Erziehungsgrundsätzen eines Vertreters dieses Standes gibt uns Plautus (Bacchid. 431) eine anschauliche, wenn auch übertriebene Darstellung, indem er schreibt: „In den ersten 20 Jahren darf der Knabe nicht einen Finger breit ohne Pädagogen aus dem Hause gehen. Wenn er zu Hause neben dem Lehrer sitzt und in einem Buche liest, würde ihm, wenn er auch nur eine Silbe verfehlte, die Haut so gefärbt werden wie der Kinderlatz der Amme (fieret corium tam maculosum quamst nutricis pallium)." Daß auch in der Folgezeit diese Art Pädagogik noch ihre Anhänger hatte, bekundet uns der durch seinen Schüler Horaz zur Berühmtheit gelangte Orbilius „plagosus", ein abgedankter Soldat, der das Schulszepter nur aus Not ergriffen hatte. Vielleicht hat Horaz die Erinnerung an die eigene Schulzeit vor Augen geschwebt, als er den Vers schrieb: „Multa tulit fecitque puer, sudavit et alsit" (ars poëtica 413). Mit Horaz konnte auch ein gewisser Domitius Marsus ein Lied von den Prügeln singen, die ihm von einem alten Haudegen verabreicht wurden (vergl. Suet. grammat. 9). Von dem Grammatiker Rutilus berichtet Juvenal (sat. XIV, 18), daß für sein Ohr der Knall der Peitsche ein unvergleichlicher Genuß war, süßer als der bezaubernde Gesang der Sirenen; und Martial, ein erbitterter Feind der Schulmeister, läßt die Kleinen klagen (epigr. IX, 68): „Nondum cristati rupere silentia galli, Murmure iam saevo verberibusque sonas."[1]) Ausonius, der berühmte Rhetor und Lehrer des Prinzen Gratian, erachtet es für angezeigt, seinen Enkel, der im Begriffe ist, die „Universität" zu besuchen, im voraus einen Einblick in den Schulbetrieb zu geben, damit er die Fassung nicht verliere, wenn auch die Schule vom Geschrei der geprügelten Jungen[2]) erfüllt sei, sondern sich ruhig ins Unvermeidliche füge; denn auch Vater und Mutter hätten das alles durchmachen müssen und seien doch treffliche Menschen geworden. (Aus. idyll. IV, 1 ff.).

Wie bei den Griechen stand auch bei den Römern den Erziehungssklaven ein unbedingtes Züchtigungsrecht zu.[3]) Das klassische

[1]) Vergl. X, 62, wo er den Schulmeister auffordert, den Stock, das Szepter der Pädagogen, bis zum Oktober feiern zu lassen.

[2]) Pueri nennt sie Ausonius; ob darunter angehende Universitätsstudenten zu verstehen sind, mag bezweifelt werden; immerhin aber berichtet der Codex Theodosianus, daß auch „unwürdige" Studenten mit Ruten gepeitscht wurden.

[3]) Inwieweit die Strafarten der Römer der griechischen Weise entsprachen, wurde des näheren untersucht von Saalfeld, Der griechische Einfluß auf

Züchtigungsinstrument war die ferula. Sie bestand gewöhnlich aus dem Stengel einer leichten, zähen und mit Knoten versehenen Doldenpflanze und hatte ihr Arbeitsfeld hauptsächlich auf der flachen Hand der Kinder. Auch Ginsterzweige fanden Verwendung (Martial XIV, 80). Die Redewendung: „manum ferulae subducere“ (Juv. I, 15 u. ö.) (vgl. das franz. se mettre sous la férule d'un maître) ward zum geflügelten Wort. Gefürchteter als die Rute war die scutica, eine Peitsche mit herabhängenden Riemen, für den bloßen Rücken der Schüler bestimmt. In den Schulen war sie unter dem Spottnamen anguilla (Aal) bekannt (Isid. V, 27; vergl. Plin. nat. hist. IX, 23, 77). Größere Vergehen, zumeist von Sklaven, wurden wohl auch mit dem flagellum, einer mit Stacheln besetzten Knute, bestraft.[1])

Die vorstehenden Ausführungen lassen die Tatsache erkennen, daß in Rom der Barbarismus der Schulzucht nicht weniger begeisterte Freunde hatte als in Griechenland. Ebenso wie dort wandten auch hier zahlreiche Schriftsteller der Frage des Züchtigungsrechtes ein besonderes Interesse zu. Schon Terenz (adelphoi I, 1, 32) verteidigt die Ansicht, daß Ehrgefühl und Milde einen größeren Erziehungserfolg verbürgen als Furcht und Strenge; daß auch Kato in seiner Schrift „de liberis educandis“ die gleiche Anschauung vertreten hat, muß mit voller Sicherheit angenommen werden. Es bedarf ferner keines Beweises, daß auch Seneka und die meisten Anhänger der Stoa, unter deren Einfluß in der Kaiserzeit die Sklavenemanzipation so erfreuliche Fortschritte machte, auf dem Gebiete des Schulwesens ihren Humanitätsbestrebungen Kraft und Ansehen zu verschaffen suchten und im Gebrauch der Rute möglichste Milde empfahlen. (Vergl. Senec. de clem. I, 16; de ira II, 10;

Erziehung und Unterricht in Rom, Neue Jahrbücher für Philol. u. Päd. 1882, S. 424 ff.

[1]) Über alle 3 Arten siehe Horaz, Sat. I, 3, 119. — Der Vorgang der Züchtigung ist uns veranschaulicht auf einem 1755 aufgedeckten herkulanischen Wandgemälde. Eine Beschreibung desselben gibt O. Jahn in den Abhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, hist. philol. Klasse 1870, S. 289: Seitwärts im Vordergrund wird ein bis auf einen mitten um den Leib geschlagenen Schurz nackter Knabe von einem anderen an den Armen so festgehalten, daß er mit der Brust auf dessen Rücken liegt, während ein zweiter seine Beine festhält. Der Lehrer schwingt mit sichtlicher Vehemenz die Rute, indem er zugleich das rechte Bein ein wenig erhebt. — Ähnliche Darstellungen siehe Winkelmann, „Beschreibung der Stochschen Gemmensammlung.“

II, 26; consol. ad Helv. 16 u. ö.)[1] Auch Plutarch warnt davor die Kinder durch Schläge und Mißhandlungen zum Eifer anzuhalten (*περὶ παίδων ἀγωγ.* c. 12). Ein besonderes Interesse verdient die Stellungnahme Quintilians, des großen römischen Pädagogen, in dieser Frage. Ausgehend von der Anschauung, daß der Mensch einen freien Willen habe, erachtet er entgegen dem Stoiker Chrysippus alle Zwangsmittel beim Unterrichte, vor allem die körperliche Züchtigung, als ungeeignet. „Caedi vero discentes", sagt er (inst. or. I, 3, 14 sqq.), „minime velim, primum, quia deforme atque servile est, et certe iniuria; deinde, quod, si cui tam est mens illiberalis, ut obiurgatione non corrigatur, is etiam ad plagas, ut pessima quaeque mancipia, durabitur; postremo quod ne opus erit quidem hac castigatione, si assiduus studiorum exactor astiterit . . ." Eine ideale Auffassung der Erziehungsaufgabe verrät auch der Ausspruch des Plinius (ep. 4, 16): „Amor magister optimus est"; diese Worte enthalten aber zugleich eine schwere Anklage gegen die gesamte Pädagogik des Altertums, deren Hauptmangel neben der durch die nationale Eigentümlichkeit bedingten Einseitigkeit offenbar darin bestand, daß ihr der Wert der einzelnen Menschenseele verborgen blieb und das Motiv der allgemeinen Menschenliebe fehlte.

III.

Das Mittelalter.

Nun trat das Christentum in die Welt und schuf durch seine Lehre von der allumfassenden Nächstenliebe und der transzendentalen Bestimmung der Menschenseele eine tiefgehende Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse. Auch der Erziehungsaufgabe wurde durch das Prinzip der Liebe eine höhere Würde, ein edleres Gepräge verliehen. So weit freilich hat sich die neue Idee nicht wirksam erwiesen, daß sie die Rute aus der Erziehung ausgeschaltet hätte; vielmehr hat gerade das Christentum den alten Satz der Bibel „Wer seinen Sohn lieb hat, züchtigt ihn" aus tieferen sittlichen Motiven als zu Recht bestehend anerkannt und in der Praxis der

[1]) Siehe auch Cramer a. a. O. II, S. 632 ff. Wohlfahrt, Pädag. Schatzkästlein S. 387 ff.

Erziehung betätigt. So ist es erklärlich, daß auch in der christlichen Zeit die Rute einen Ehrenplatz in der Schule besaß und das ganze Mittelalter hindurch sich in dieser Stellung behauptete. Ja, es ist eine unbestrittene Tatsache, daß, abgesehen vielleicht von den Engländern, bei keinem Volke die Züchtigungsstrafen in solchem Maße ausgeführt wurden als bei unsern Vorfahren. „Die Rute war von jeher ein echtes deutsches Erziehungs- und Unterrichtsmittel. Nirgends hat sie aber eine glänzendere Wirksamkeit entfaltet als in den Händen der klösterlichen [1]) Schulmeister des Mittelalters" sagt Dr. Ploß in seiner Schrift „Das Kind in Brauch und Sitte der Völker" Stuttgart 1876. In äußerst drastischer Form kennzeichnet Georg Zappert[2]) die Institution des Prügelns in jener Zeit: „Der Ausspruch Salomos „Wer die Rute spart, haßt seinen Sohn; der ihn liebt, der züchtigt ihn" (proverb. 13, 24) war die Maxime der Züchtigung im Mittelalter. Der Birkenwald wurde der geheiligte Hain der Lehrer jener Zeit; seinen Stämmen entnahmen sie die eindringlichsten Beweisgründe für die Wahrheit und ihre Lehren, die mächtigsten Waffen zur Aufrechterhaltung schulmeisterlicher Oberhoheit. Mit dem Besen (virga) in der Hand stand oder saß der Meister stets schlagfertig seinen Schülern vor Augen. Der erwachende Morgen stellte ihnen den Meister mit dem Besen in der Hand vor; mit dem Rutenbündel weckte er sie zum Morgendienste, mit ihm folgte er ihnen bis zum Lager der Nachtruhe. — Im Schweiße ihres Angesichts drillte der zornmütige Lehrer den Kindern die Regeln der grammatischen Großmeister Priscian und Donatus ein, so daß Grammatik und Schläge den Schulknaben als identische Begriffe gelten mußten. Und wenn die bildende Kunst die Sprachlehrer personifizierte,[3])

---

[1]) Ergänzend muß dazu bemerkt werden, daß sie in den Dom- und Stiftsschulen noch viel mehr in Ehren stand und vor allem von Privatlehrern in einer das Maß des Erlaubten überschreitenden Weise mißbraucht wurde.

[2]) Georg Zappert „Stab und Rute im Mittelalter" in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, philos.-hist. Klasse, 1852, IX. Bd. I. Heft, S. 173—221.

[3]) Schon auf einer Miniatur der Manessischen Handschrift sind Lehrer mit dicken Rutenbündeln in der erhobenen Linken zu sehen; Albertus Magnus ist auf einem Holzschnitt (etwa um 1480) mit der Rute dargestellt; auch die alten Meister des 15. und 16. Jahrhunderts, besonders Dürer und Jost Ammann zeichneten die Lehrer nie anders als mit Gerte oder Stock. Eine Fülle diesbezüglicher Nachbildungen alter Stiche und Drucke enthält das

führte sie diese erste der sieben freien Künste in der Gestalt einer die Geißel schwingenden weiblichen Person dem Beschauer vor."[1])

Alle Ordensregeln, selbst die der Benediktiner, schrieben die körperliche Züchtigung in der Schule „acribus verberibus" vor. Von Karl d. Gr. wird berichtet, daß er stets „baculo protento" unterrichtet habe. Verschiedene seiner Kapitulare drohten selbst den Erwachsenen empfindliche Bestrafung, wenn sie das „Symbolum" (apost. Glaubensbekenntnis) und „Vater unser" nicht auswendig kannten: Et si quis ea nunc non teneat, aut vapulet (= geschlagen werden) aut jejunet . . . ., usque dum hoc pleniter valeat. Feminae vero aut flagellis aut jejuniis constringantur (Mainzer Konzilsbeschluß 813). Als so notwendiges Requisit erschien die Rute, daß man sich selbst den Jesusknaben nicht ohne dieselbe denken konnte. So hatte denn Cäsarius v. Heisterbach († 1240) Veranlassung zu sagen: „In Wahrheit sind Schüler, die unschuldig leben und gerne studieren, Märtyrer; denn auch das beste Kind bleibt von der Rute nicht verschont."[2])

Man findet es begreiflich, wenn gegenüber solcher Strenge die Schüler zuweilen auf Mittel und Wege sannen, um die drohenden Streiche von sich fernzuhalten. In der Mehrzahl der Fälle werden wohl erheuchelte Tränen als Besänftigungsmittel des erzürnten

Buch von Emil Reicke, Lehrer und Unterrichtswesen in der deutschen Vergangenheit (b. z. 18. Jahrh.). Bd. IX. der Monographien zur deutschen Kulturgeschichte v. Gg. Steinhausen, Leipzig 1901.

[1]) Ähnlich spricht sich Frz. A. Specht aus in seiner preisgekrönten Schrift „Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland" (bis 1250). Stuttgart 1885. Vergl. auch Kösterus, das Züchtigungsrecht des Lehrers während des Mittelalters, Frankfurt a. M. und Luzern 1890.

[2]) Die meisten Schläge mag es wohl im Grammatikunterricht abgesetzt haben (Theodulf († 821) beschreibt ein Gemälde, auf welchem die Grammatik mit einem Schwerte in der Rechten und einer Geißel in der Linken dargestellt ist). Ratherius von Verona († 974) gab daher einem von ihm bearbeiteten Grammatikkompendium den Titel: „Spara dorsum" pro eo quod, qui scholis assuesceret puerulus, dorsum a flagris servare posset. Auch beim Gesangunterricht flossen häufige Tränen; „die Geißel war der Taktierstab der Musikdirigenten des Mittelalters und in den Harmonien himmelanwogender Chorale mag sich nicht selten der Aufschrei haargeraufter Sängerknaben als unaufgelöste Dissonanz nach oben geschwungen haben" (Zappert). Den Vorgang der Züchtigung schildert Rochholz in scherzhafter Weise nach einer alten Vorlage in seiner Schrift „Allemannisches Kinderspiel und Kinderlied" (Leipzig 1857) also: „Nominativ, leg di, — Genitiv, streck di, — Dativ, über die Bank, — Accusativ, mach nit lang! — Vokativ, o weh! — Ablativ, 's ist scho g'sche'."

Lehrers vergossen worden sein; nicht selten ergriffen die Schüler wohl auch die Flucht oder ersannen eine verzweifelte List, um der gefürchteten Rutenstrafe zu entgehen; es werden sogar Fälle berichtet, daß Schüler das Leben ihrer Lehrer bedroht oder sie gar getötet haben. Nur ein Vorfall soll hier Erwähnung finden, von dem uns die casus Ekkehardi von St. Gallen erzählen: Einst (am Markustage 937) sollten mehrere Schüler mit Rutenschlägen bestraft werden. Einer von ihnen wurde in den oberen Teil des Gebäudes geschickt, damit er eine Anzahl Ruten von dem dort befindlichen Vorrate hole. Um nun sich selbst und seine Kameraden zu retten, riß er ein brennendes Scheit aus einem Ofen, steckte dasselbe mitten unter das dürre Holz des Speicherraumes und lief herab, indem er laut schrie, das Dach stehe in Flammen. Das ganze Kloster St. Gallen brannte damals vollständig nieder.

Um sich jedoch keine einseitige Ansicht von dem mittelalterlichen Schulbetriebe zu bilden, muß man ihn mit dem Maßstabe seiner Zeit prüfen. Abgesehen davon, daß die Berichte der zeitgenössischen Schriftsteller und auch verschiedener Humanisten[1]) teilweise von Übertreibungen nicht frei sind, ist stets die Tatsache im Auge zu behalten, daß die damals noch herrschende Roheit in Sitte und Denkart des Volkes, wie sie auch in den Strafmitteln der Rechtspflege zum Ausdruck kam, eine strenge Zucht geradezu zur Notwendigkeit machte, daß man ferner das stolze Wort „Humanität" in dem Sinne, wie es eine oft krankhafte Weichlichkeit unserer Tage versteht, noch nicht kannte. Wir dürfen deshalb wohl Janssen Recht geben, wenn er sagt (Geschichte des deutschen Volkes I[1] S. 57): „In der Schule wie im Hause herrschte eine Zucht, wie sie einem in jeder Beziehung starken Geschlechte angemessen schien."[2]) Auch wäre es irrig zu glauben, in den damaligen Schulen habe ein finsterer, tyrannischer Geist gewaltet; es sprechen gegen diese

[1]) Erasmus z. B. schreibt (Ecclesiasticus, lib. II): . . . at nunc in quibusdam sc. monasteriis mera tyrannis est, assidue vapulant, non ob vitia . . . sed velut ex more, ad libidinem Priorum, quasi haec ipsa sit magna religio, inclementer caedi.

[2]) Auch Raumer und Eiselen (Programm der Frankfurter Musterschule, 1871) erblicken in der strengen Behandlung der Schuljugend ein Kennzeichen der gesamten Zeitrichtung. „Daß in einer so kräftigen Zeit die Kinder nicht sanft behandelt wurden, weder daheim noch in der Schule, wo der Stock furchtbar waltete, ist nur natürlich", sagt Steinhausen in seiner Geschichte der deutschen Kultur", Leipzig 1904 S. 132.

Annahme die zahlreichen Schulfeste, „die in ihrer Unmittelbarkeit und Frische des Lebensgenusses wohltuend berühren." (Janssen a. a. O.) [1])

Weiterhin ist zu bedenken, daß die scheinbar unbegrenzte Freiheit in der Ausübung des Züchtigungsrechtes doch da und dort durch geeignete Maßregeln eingedämmt wurde. Schon die erweiterte Regel Chrodegans, ebenso das Konzil von Aachen (816), nimmt darauf Bezug und droht den Schulvorständen (magistri scholarum) an den Domschulen sogar mit der Absetzung, wenn sie beim Züchtigen die Knaben irgendwie verletzten.[2]) Eine Schulordnung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (1260) für die Schulen von Worms gestattete den Schülern den sofortigen Austritt aus der Schule ohne Bezahlung des Schulgeldes, wenn die Schläge des Lehrers entstellende Körperverletzungen (laesiones difformes) oder Beinbrüche (ossium fracturae) zur Folge hätten.[3]) Bei den Cluniacensern war es dem Lehrer nur erlaubt capillos eorum excutere — numquam cum palma eorum percutiuntur maxillae (= Kinnbacken). Auch der Sachsenspiegel und Schwabenspiegel wenden sich gegen ein Allzuviel bei der Züchtigung; ersterer schreibt vor, nicht mehr als 12 Hiebe auf einmal zu geben, letzterer verhängt eine Buße über den Vater, wenn er sein Kind an einem anderen Körperteile außer der Nase blutig schlägt; schlägt er es aber tot, so hat er gerichtliche Strafe zu gewärtigen.[4]) Johannes Butzbach v. Miltenberg berichtet in seinem Hodoporikon (vergl. D. J. Becker, Chronika eines fahrenden Schülers oder Wanderbüchlein des Joh. Butzbach. Aus der lateinischen Handschrift übersetzt und mit Beilagen vermehrt. Regensburg 1869), daß er wegen eines Schulversäumnisses (castigationis timore correptus) von dem „Lokatus", (Gehilfe des Schulvorstehers) an einen Pfosten gebunden und dann

---

[1]) Vergl. Heppe, Schulwesen des Mittelalters, Marburg 1860, S. 17 ff.; „Mittelalterliches Schulwesen" in Schmids Enzyklopädie u. a. Siehe auch W. Rein, Enzyklopäd. Handbuch, 2. Aufl. 1908, Artikel „Schulfeste, ihre Geschichte" bes. c) Virgatumfest; vergl. auch Krallinger, Programm der Realschule in Landsberg 1885.

[2]) Si eis in aliquo cuiuslibet maculam ingesserit, severissime correptus ab officio amoveatur.

[3]) Schannat, Hist. episc. Wormat. II, 129.

[4]) Über die frühesten Schulordnungen aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, soweit sie Vorschriften über Kinderzüchtigung enthalten, geben Dr. J. Müllers „Vor- und frühreformatorische Schulordnungen und Schulverträge" (Zschoppau 1885) nähere Aufschlüsse.

aufs heftigste und unbarmherzigste mit Ruten bis aufs Blut gehauen worden sei, daß aber „der harte Mann", als das Gerücht von dem Geschehenen dem Rate zu Ohren kam, noch an demselben Tage aus der Schule fortgejagt und trotz seiner Würde eines Baccalaureus zum Stallknecht degradiert worden sei. (Vergl. Progr. des Neuen Gymn. Würzburg 1906/07.)

Auch einsichtsvolle Männer erhoben ihre Stimme gegen eine übermäßig harte Zucht und gaben selbst durch eine liebevolle Führung ihrer Zöglinge ein gutes Beispiel. Schon von dem berühmten Notker von St. Gallen wird berichtet, daß er ohne Schläge auskam; Rhabanus Maurus († 856) hat den schönen Ausspruch getan „laeti tirones, laeti magistri, laetissimus rector." Eine ernste Mahnung zu weiser Milde enthalten folgende Worte Anselms von Canterbury († 1109): „Wenn du ein Bäumchen in einen Garten pflanztest und es sogleich von allen Seiten einschließen wolltest, daß es seine Zweige gar nicht ausbreiten könnte, was für einen Baum hättest du dann von ihm zu erwarten? Gewiß nur einen unfruchtbaren, mit krummen, ineinander gewachsenen Ästen. Geradeso geht es mit euren Schülern, die ihr mit Drohungen, Schrecken und Schlägen so drängt und reizt, daß sie nur böse, wie Dornen verflochtene Gedanken des Ärgers ernähren . . . Ihr müßt es machen wie der Künstler, der sein Bild aus Gold- und Silberblech nicht bloß durch Schlagen zustande bringt, sondern es bald drückt und hämmert, bald noch sanfter glättet und ausarbeitet."[1]) Walther von der Vogelweide vertritt in seinen „Lebensregeln" die gewiß richtige Ansicht, daß die Rute aus der Zucht nicht auszuschließen sei, daß man sie aber beiseite legen müsse, sobald das Ehrgefühl mitspreche und das Wort allein wirksam genug sei; er stimmt Salomon bei, der sagt (23,29): swer den besmen spar, daz der den sun versûme gar; aber er betont:

„Nieman kan mit gerten
Kinder zuht beherten:
den man zêren bringen mac,
dem ist ein wort als ein slac."[2])

[1]) Vergl. Kellner, Erziehungsgeschichte in Skizzen und Bildern, I. Bd., S. 166; Specht a. a. O. S. 214.

[2]) Anders dagegen dachte der rector scholarum bei St. Gangolph in Bamberg, der es in seinem „Renner" bedauert, daß man in seinen Tagen die Wirksamkeit der Rute zum Schaden der Schüler vermindere. — Man ist versucht, ihm jenen schlesischen Schulmann Artelius an die Seite zu stellen, der

IV.

Die Zeit der Reformation und des Humanismus.

Man ist geneigt zu der Annahme, daß mit dem Wiederaufleben der Wissenschaften durch die Humanisten und mit der Ausbreitung der Reformation auch in der Praxis des Schulwesens der neue humane Geist sich wirksam erwiesen habe; doch trifft das nur teilweise zu. Nach wie vor blieb die „barbarische Prügelmethode" in vielen Schulen bestehen und dauerte fort bis in die neueren Jahrhunderte, „die darin dem tiefsten Mittelalter kaum nachgestanden haben mögen" (Reicke a. a. o. S. 108). Luther selbst erzählt, er sei von seinem Vater oft hart gestäubt worden; von der Mutter erwähnt er, daß sie ihn einmal um einer geringen Nuß willen bis aufs Blut geschlagen habe; auch berichtet er, daß er an einem Vormittage fünfzehnmal in der Schule gestäubt worden sei. (Vergl. J. Köstlin, Martin Luther I², S. 33, Elberfeld 1883. Hartfelder Monum. Germ. Paed. VII. S. 411.) Die Schuld an den mißlichen Zuständen schreibt er dem Mangel jeglicher Methode zu; „es gab viel ungeschickter Schulmeister", sagt er in seinen Tischreden, „die mit ihrem Poltern, Stürmen, Streichen und Schlägen die feineren ingenia verdarben", und bei einer anderen Gelegenheit nennt er die Schule eine Hölle und ein Fegfeuer, da die Schüler „gemartert wurden über den casualibus und temporalibus, da sie doch nichts, denn eitel nichts lernten durch so viel Stäuppen, Zittern, Angst und Jammer". Aber trotz dieser schlimmen Erinnerungen aus der Jugendzeit war der spätere Reformator keineswegs für Weichlichkeit eingenommen; er empfiehlt zwar den Apfel neben der Rute, aber

---

in seinem Testamente (1784) bedauert, nicht reich genug zu sein, um ein Legat zur Unterhaltung eines neuen Zuchtmeisters mit Disziplin oder Ochsenziemer bewaffnet, aussetzen zu können. Vgl. Matthias, Praktische Pädagogik, S. 149.

Nicht unerwähnt soll Berthold v. Regensburg († 1272) bleiben, dessen Ansichten über die Heiligkeit und Schwere der Erziehungspflichten uns fast an Luther erinnern möchten. Über den Gebrauch der Rute spricht er sich also aus: Wan für die zît als ez erste bösiu wort sprichet, so sult ir ein kleines riietelîn nemen bi iu, daz alle zît ob iu stecke in dem diln oder in der want, und als ez eine unzuht oder ein bösez wort sprichet, so sult ir im ein smitzelin tuon an blôze hut (= Haut); ir sult ez aber an blôzez houbet niht slahen mit der hant, wan ir möhtet ez wol ze einem tôren machen. (Vergl. Fr. Pfeiffer, Berthold von Regensburg. Bd. I, S. 35.)

auch „einen eichenen Butterwecken als geistige Salbe". Melanchthon, der in seiner Jugend mehr denn einmal die starke Hand seines Lehrers Hungarus gefühlt hat, entwirft kein anziehendes Bild von den Schulzuständen seiner Zeit; er eignet sich das Urteil des Rudolf Agrikola an, der bekanntlich den Vers geprägt haben soll „Non amat hic puerum, qui raro castigat illum" und der in einem Briefe an seinen Freund Barbirianus die Zumutung, eine Schule in Antwerpen zu übernehmen, mit den Worten von der Hand weist: „Es ist mir eine Schule in Aussicht gestellt. Gewiß eine bittere und mühselige Einrichtung! Traurigkeit überkommt einen bei ihrem Anblick und wenn man sie betritt. Sie gleicht mit ihren Schlägen, ihren Thränen und ihrem Jammer einem Gefängnis. Wenn irgend etwas seinen Namen mit Unrecht trägt, dann ist es die Schule. Die Griechen nannten sie schola, d. h. Muße, die Lateiner ludus litterarum, d. h. litterarisches Spiel, während doch nichts entfernter ist von der Muße als sie, nichts strenger und dem Spiele widerstrebender. Richtiger nennt sie der Komiker Aristophanes φροντιστήριον d. h. Ort der Sorgen." (Das Urteil des Rudolf Agrikola im Originaltext (Rudolfi Agricolae Phrysii . . . nonnulla opuscula. Antwerpiae M DXI, Epist. ad Barb. f. 4): „Schola res acerba, difficilis, morosa, aspectu ipso accessuque tristis et dura, ut quae flagris, lacrimis, eiulatu perpetuam carceris formam prae se ferat. Quodsi cui alii rei huic vel maxime nomen a contraria verbi interpretatione potest inditum videri. Graeci enim scholam id est otium dicunt, Latini ludum litterarum vocant eam, cum nihil sit aut otiosum minus aut severum et ab omni ludo magis abhorrens. Rectius sane Graecus comicus Aristophanes, qui phrontisterium id est curarum locum appellat. [1]) Die denkbar

[1]) „Rudolf Agrikola" in der Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften, Schöningh, Paderborn XV. Bd. S. 17. Siehe auch Kaemel, Geschichte des deutschen Schulwesens, Leipzig 1882, S. 411 und Geiger a. a. O. S. 336. — Melanchthon hat seine Auffassung vom Lehrberuf niedergelegt in der Schrift „de miseriis paedagogorum" (1526) (C. R. XI, 121 ff. C. R. = Corpus Reformatorum, herausgegeben von Bretschneider 1834—44), wo er u. a. den inhaltsschweren Ausspruch tut, daß „ein Kamel tanzen oder einen Esel das Lautenschlagen lehren erträglichere Mühe wäre" (als die Tätigkeit eines Lehrers); vergl. auch Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, I, S. 361. Luther dagegen sagt: „Wenn ich vom Predigtamt ablassen könnte oder müßte, so wollte ich kein Amt lieber haben, denn Schulmeister oder Knabenlehrer zu sein." („Sermon, daß man die Kinder zur Schule halte.")

schwersten Anklagen gegen die Rutenzucht in den Schulen erhebt Erasmus von Rotterdam in seiner „declamatio de pueris ad virtutem ac litteras liberaliter instituendis“, wo er die Lehrer unwissende Henkersknechte nennt, die an fremder Pein Vergnügen hätten und deren Schulen „Folterkammern“ seien, die von Ruten und Stockschlägen wiederhallten. (Vergl. L. Geiger, Renaissance und Humanismus, S. 401.)

Alle bedeutenderen Humanisten der Folgezeit haben mit Nachdruck den Kampf gegen die übermäßige Strenge in Wort und Tat weitergeführt. Jak. Wimpheling fordert in seinem „Isidoneus“, man solle des Knaben Haupt nicht einmal mit dem Finger berühren, geschweige denn mit der Rute. Joh. Sturm bezeichnet die Schläge als unwürdig („illiberale“); wenn man sie aber nicht umgehen könne, dann solle man sie ausführen „an dem teyl des leibs, da am wenigsten Gvar“ ist. Hieronymus Wolf will den Gebrauch der Rute auf das Notwendigste eingeschränkt wissen. Wolfgang Ratichius huldigt den Grundsätzen Quintilians. Amos Comenius hält einen Unterricht ohne Zwang für möglich („omnia sponte fluant, absit violentia rebus“), doch meint er („Informatorium der Mutterschule“), daß die „Zuchtrute unterweilen zu Hilf' genommen werden muß“, freilich nicht des Lernens, sondern nur der Sitten wegen (Didactica magna c. 26). Philipp Spener und A. Hermann Franke (vergl. seine erweiterte Schulordnung vom Jahre 1702)[1]) sind erklärte Gegner der Erziehung durch sklavische Furcht, die durch übermäßige Anwendung der körperlichen Züchtigung hervorgerufen werde. Auch den Jesuiten gebührt das Lob in ihren Schulen die körperliche Züchtigung nur als äußerstes und letztes

[1]) Dort heißt es u. a. „Die Rute sollen sie nicht gebrauchen, wo nicht zum wenigsten eine Warnung und mündliche Bestrafung vorhergegangen und eine offene Bosheit gespüret worden . . . Sie sollen sich auch nach der gebrauchten Zucht die Hand geben, Dank sagen und Besserung angeloben lassen . . . Kinder über 15 Jahren sind von Schlägen keineswegs frei . . . Keinem Kinde, es sei groß oder klein, soll der Präceptor einen sog. Plätzer (Hiebe mit dem Ochsenziemer auf das Gesäß) geben . . . Schillinge (Rutenhiebe auf den entblößten Hintern) sollen zwar den kleinen Knaben gegeben werden, doch nie um geringer Dinge willen. — In der Praxis freilich kamen häufig die gröbsten Überschreitungen dieser Bestimmungen vor, worüber Eckstein, Pädag. Vorträge, I., S. 55 und K. Schmidts Geschichte der Pädagogik, Köthen 1875, III., S. 475, berichten.

Mittel angewendet zu haben. Die Ausübung der Strafe war Sache des Korrektors, „qui de Societate non sit".[1])

Allenthalben betätigten die Humanisten ein reges Bestreben das Verhältnis zwischen Schülern und Lehrern zu veredeln und statt brutaler Züchtigung durch moralische Einwirkung die Schüler zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuspornen.[2]) In einzelnen Schulordnungen erlangte der neue Zeitgeist bis zu einem gewissen Grade auch praktische Geltung, so in der Nürnberger Sch. O. (1485), in der Württembergischen Sch. O. (1559), in der Sächsischen Sch. O. (1580), in der Sachsen-Koburg-Gothaischen Sch. O. (1605), die im Gegensatz zu allen übrigen die Prügelstrafe nicht erwähnt, in der Weimarer Sch. O. (1619) u. a. m. Eine besonders humane Behandlung der Schüler empfiehlt die Landshuter Schulordnung (c. 1562) den Lehrern: In docendo pueros sint modesti et mites, non plagosi et iracundi, qui bilem fortassis alia de re conceptam in innocentem effundunt iuventutem. Meminerint esse ludum, in quo pueri doceantur, non carnificinam, ubi nihil, nisi ploratus et verbera audiuntur ceu in argastulo quodam furiorum apud inferos. Plane tamquam pii parentes erga filios, sic illi in discipulos sint affecti, adsit verus amor, vera dilectio. Blandimentis et praemiis prius ad studia alliciant iuventutem et ubi verba non iuverint, verbera interdum, sed scholastica, non severa et tyrannica locum habeant (vergl. Dr. Lurz Gg., Mittelschulgeschichtliche Dokumente Altbayerns, einschließlich Regensburgs. Bd. XLI der Mon. Germ. Paedag. Berlin 1908. S. 327. Vergl. auch Bd. XLII, S. 151, S. 157, S. 217, S. 227, S. 344, S. 379, S. 419, S. 438 u. a.)

Diesen toleranten Verfügungen steht freilich eine ebenso große Anzahl von Verordnungen gegenüber, die auch in diesem Zeitalter

---

[1]) Von außerdeutschen Pädagogen, die einer milden Zucht das Wort redeten, seien genannt: die italienischen Humanisten Maffeo Vegio († 1458), Vittorino da Feltre († 1446), aus dessen Casa Giocosa der Stock vollständig verbannt war; die Franzosen Montaigne († 1592), Fénélon († 1715), Baptist de la Salle († 1719), Rollin († 1741); der Niederländer Ludwig Vives († 1540), der Engländer John Locke († 1704).

[2]) Auch in der Unterrichtsmethode schlugen die Humanisten gegenüber der bisherigen Geistestortur neue Bahnen ein; freilich entsprach der Erfolg nicht den gehegten Erwartungen. Durch die einseitige Bevorzugung der antiken Sprachen unter Ausschluß der Muttersprache verloren sie den Zusammenhang mit dem Volksempfinden; durch die exklusive Betonung der Form artete ihr Unterrichtsbetrieb in Pedanterie und Formelkram aus.

von einer Schultyrannei zu sprechen berechtigen. So empfiehlt die Nordhauser Sch. O. (1583) den Schulinspektoren, die Schüler „weidlich ausfilzen zu lassen"; die Heidelberger Sch. O. (1587) (und nach ihr verschiedene andere) erachtet das Baden im Neckar, das Schleifen, Schlittenfahren und Schneeballenwerfen als ein der Züchtigung würdiges Vergehen; die landgräfl. hessische Sch. O. (1656) schreibt bei gewissen Vergehen öffentliche Züchtigung vor; durch besonders weitgehende Zugeständnisse an die Rutenstrafe zeichnet sich auch die Ordnung der lat. Schule in Frankfurt (1654) aus. Selbst in den Frankeschen Stiftungen erfreute sich (nach Eckstein) die Prügelstrafe großer Beliebtheit; nicht umsonst ward dort den Lehrern nahe gelegt „jeden Schein von Härte nach außen hin zu vermeiden" „und das laute Schreien der gezüchtigten Kinder namentlich dann zu verhüten, wenn sich fremde Leute in dem Hause herumführen ließen".

Ja man fand bald keinen Gefallen mehr an der körperlichen Züchtigung. „Mit staunenswerter Erfindsamkeit", sagt Mertens (Schläge in der Schule, S. 9), wußte man in das traurige Einerlei Abwechslung zu bringen; der neue Wein ward größtenteils auf alte Schläuche gefüllt". Wer denkt hier nicht an die berühmte Goldberger Schulordnung v. J. 1563, verfaßt von dem bedeutenden Schulmanne Trotzendorf, die neben der Strafe der Rute die „der Leier" (Hineinzwängen der Glieder in die Löcher eines Brettes) und der Beschimpfung durch Tragen eines hölzernen Esels kennt, oder an die Hessische Sch. O. v. J. 1656, die öffentliche Verhöhnung, Stehen auf einem Beine, Salutieren pro asinis, Tragen eines Hutes mit Eselsohren empfiehlt. (Vergl. auch Hans Boesch, Kinderleben in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1900, S. 103.) [1])

Auch in den Jahrhunderten nach der Reformationszeit trat keine Besserung der Verhältnisse ein. Nach mehr als hundert Jahre nach Luther hören wir den Schulmann Balthasar Schupp (in

[1]) Eine Zusammenstellung des einschlägigen Materials gibt Vormbaum, Evangel. Schulordnungen im 16., 17. und 18. Jahrhundert. 3 Bde., Gütersloh 1858—1864. — Nicht unerwähnt möchte ich lassen, daß auch auf den Gebrauch der Muttersprache, die schon durch die kursächsische Sch. O. Melanchthons 1528 (siehe Vormbaum, I, 5) aus der deutschen Schule ausgeschlossen wurde, — Turpe ut haberetur Teutonico ore loqui (Trotzendorf) — von vielen Sch. O. die Rutenstrafe gesetzt ward; nach der Nordhauser (1583), Altdorfer (1575), Frankfurter (1654) z. B. sollte jeder, der „gewaschen" (= deutsch geredet) hatte, gestäubt werden.

seinem „Ambassadeur Zipphusius") also klagen: „Die alten Lateiner haben eine Schule Ludum genannt, viel Schulmeister aber machen eine Carnificinam darauß. Wenn man ungefähr an einem Orth vorbey gehet, dann ein solcher Scholastischer Tyrann sein Reich hat, ubi plus nacet quam docet, höret man daselbst ein jämmerliches Heulen und Winseln . . . Wann ich einen Hund hätte, den ich liebte, würde ich ihn diesen Bestien nicht untergeben, geschweige dann einen Sohn". Ja selbst noch in der Zeit der Aufklärung, als bereits Rousseaus Ideen zu wirken begannen, bezeichnet der Schriftsteller Samuel Heinicke die Schullokale als privilegierte Mördergruben, wo die Kinder, wenn sie mit heilen Beinen herauskommen, noch sehr glücklich sind (vergl. L. v. Stein a. a. O. III, S. 485).[1])

Wie für das Mittelalter, darf auch für diese Zeit die Schuld an den unerfreulichen Schulzuständen, soweit sie im Züchtigungswesen zutage treten, nicht auf das ausschließliche Konto der Lehrer gesetzt werden, auch die liebe Schuljugend hat ein Redliches zur Gestaltung ihrer Lage beigetragen. Schon Luther klagt darüber, „daß die Jugend jetzt so wild und wüst ist und sich nicht mehr will ziehen lassen. Wie gar wenig fragen sie jetzt nach den Eltern, Schulmeistern und Obrigkeit; sie wissen nicht, was Gottes Wort, Taufe und Abendmahl sei; gehen hin im dummen Sinne, sind wüst und unerzogen, wachsen in ihrem Sode und Muthwillen auf" (J. Döllinger, Die Reformation, Regensburg 1846. 1. Bd. S. 331). Der Superintendent Andr. Pankratius zu Hof schreibt um das Jahr 1572, daß die Kinder sich so ungebärdig stellten, als wenn sie nicht Menschen, sondern wilde Tiere wären. Gegenüber diesen groben Ausschreitungen der wilden Buben, die ihre Lehrer gar mit Messern und anderen Waffen angriffen, war es kein Wunder, wenn diese durch ein reichliches Maß von Prügeln derartige Anwandlungen im Keime zu ersticken suchten.

In hohem Grade wurde dem Überhandnehmen jugendlicher Roheit durch die aus dem Mittelalter überkommene Einrichtung der fahrenden Schüler Vorschub geleistet und es scheint nicht, daß hierin durch den Humanismus eine Besserung geschaffen worden

---

[1]) In welcher Beleuchtung uns die Lehrergestalten und Schulverhältnisse in der deutschen Literatur (Roman und Drama) der letzten fünf Jahrhunderte entgegentreten, zeigt in Literaturausschnitten das Buch des Erlanger Reallehrers Dr. E. Ebner „Magister, Oberlehrer, Professoren." Nürnberg, Kochs Verlag 1908.

sei.[1]) Welcher Geist unter der damaligen akademischen Jugend herrschte — man denke nur an die Unsitte der Deposition und des Pennalismus — läßt sich aus Melanchthons Klagen ermessen, der in dem „grenzenlosen Mutwillen der Jugend" ein Zeichen des bevorstehenden Weltuntergangs erblickte.[2])

V.

Das Zeitalter der Aufklärung.

Eine neue Epoche auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes wurde durch den pädagogischen Naturalismus, wie er in schärfster Weise von Jean Jacques Rousseau (1712—1778) vertreten wurde, eingeleitet. Da es nach Rousseau eine ursprüngliche Verkehrtheit (perversité originelle) im menschlichen Herzen nicht gibt, da vielmehr alle Neigungen der Natur an sich gut sind, hat sich die erzieherische Tätigkeit des Lehrers darauf zu beschränken, die der natürlichen Entwickelung des Kindes entgegentretenden äußeren Einflüsse fernzuhalten. Diese Anschauung, die ohne Rücksicht auf die Verkehrtheit des menschlichen Willens der Erziehung nur eine negative Aufgabe einräumt, ließ nicht nur die Wörter „Gehorsam" und „Pflicht" in dem Wörterbuche des Kindes entbehrlich erscheinen, sondern machte auch die Anwendung jeder Art von Strafmitteln überflüssig. So hat Rousseau, freilich von falschen Prämissen ausgehend, wie mit einem Schlage einen tief eingewurzelten Mißstand in der bisherigen Schuldisziplin beseitigt und wesentlich dazu beigetragen, daß manche — ja nicht alle — Schulstuben aus Orten des Schreckens in heitere Räume der Freude verwandelt wurden.

Rousseaus Theorien wurden in Deutschland hauptsächlich durch Basedow und seine Anhänger eingebürgert. Doch die anfängliche

[1]) Einen Einblick in das Tun und Treiben dieses Geschlechtes gewähren uns die aus dem Mittelalter erhaltenen Autobiographien von Thomas Platter und Felix Platter, herausgeg. von A. Fechter, Basel 1840. (Neuere Ausgaben von H. Boos, Leipzig 1878 und R. Heman, Gütersloh 1882). Eine wertvolle Ergänzung dazu bildet das schon erwähnte Hodoporikon des Johannes Butzbach. Vergl. auch Kaemel a. a. O. S. 139 ff. und 194 ff.; Reicke a. a. O. S. 56 ff. Durch den Abdruck in Gustav Freitags „Bilder aus der deutschen Vergangenheit" haben diese Schilderungen die weiteste Verbreitung gefunden.

[2]) Vergl. Reicke a. a. O. S. 89 ff.; bes. 109 ff.

Begeisterung, welche die neuen Ideen rückhaltlos in der Praxis zu verwirklichen suchte, machte gar bald unter dem Einfluß der zweifelhaften Erfolge, die das 1774 zu Dessau begründete Philanthropin erzielte, einer nüchternen Überlegung Platz; Basedow selbst, der siegesfroh und stolz über das so schwer Errungene ausrief: „O wohl dir, du liebe junge Nachwelt! Du lernst Latein, Latein ohne Rute und Stock!", gestattete den maßvollen Gebrauch der Rute an seiner Anstalt; es steht die Tatsache fest, daß auch in dem Philanthropinum manche „körperliche exemplarische Züchtigung" schon in den ersten Jahren seines Bestehens vorgekommen ist.[1]) Salzmann, der geistvollste Vertreter des Philanthropinismus, spricht in seinem Büchlein „Noch etwas über die Erziehung" (1784) seine Freude darüber aus, daß man sich der das Erziehungsgeschäft entehrenden Werkzeuge allmählich zu schämen beginne; daß er aber trotzdem auch den Schlägen einen erziehlichen Erfolg zuschreibt, beweisen seine Ausführungen im 16. Kapitel seiner Schrift „Konrad Kiefer, oder Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung der Kinder". Campe, der Nachfolger Basedows, verspricht sich einen besseren Erziehungserfolg, wenn man den Menschen die angenehmen Folgen des Guten empfinden, als wenn man ihn die üblen Folgen des Bösen fühlen lasse. Rochow wünscht in seinen „Instruktionen für die Landschulmeister" (1773) körperliche Züchtigung nur bei Diebstahl, Widersetzlichkeit und hartnäckigem Lügen. Bahrdt, der Gründer der Anstalt zu Marschlins in Graubünden betrachtet den Stab der Zucht in Schule und Haus als den Stab Aarons, der zur Schlange wird, wenn man ihn wegwirft, aber Blüten und Früchte trägt, wenn man ihn in das Heiligtum stellt. Weniger Ehre macht seinem Namen der Philanthrop Trapp, der sogar den Rat erteilt „den Kindern mit scharfen Bürsten den Rücken zu reiben, . . . in der Klasse die Knaben durch Scheidewände zu trennen, und damit ihnen die Lust sich herauszulegen vergehe, unter Polstern verborgene Nägel anzubringen".[2])

[1]) Ein Beispiel einer solchen Strafexekution berichtet der Philanthrop Wolke im Philanthr. Journal, 3. Jahrg., 3. Quartal 1780 S. 323. — Welcher Ungereimtheiten und Absonderlichkeiten hinsichtlich der Bestrafungen die Philanthropisten sich schuldig machten, beleuchtet Niemeyer in seinem Werke „Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, Halle 1796, neu herausgeg. von W. Rein 1882/84, S. 370. Bezeichnend ist auch Herders Urteil über Basedow, dem er keine Kälber zu erziehen geben möchte, geschweige denn Menschen.

[2]) Der eifrigste Verfechter der Rousseau-Basedow'schen Ideen war wohl der bayerische Kirchen- und Schulrat Stephani (1761—1850). Seine philanthropische

VI.

Die Pädagogik der neuen und neuesten Zeit.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Erziehungsgrundsätze der Aufklärungszeit in der Praxis vieler Schulen verwirklicht wurden; ebenso gewiß aber ist es, daß trotz aller Reformideen vielerorten der alte Geist in ungeschwächter Kraft fortlebte. Erst der Pädagogik des 19. Jahrhunderts ist es gelungen eine Versöhnung der Gegensätze von Strenge und Milde herbeizuführen. Nicht zum geringsten Teile vollzog sich der Wandel unter dem Einflusse philosophisch-psychologischer Erörterungen.

Von hoher Warte beleuchten die Idealisten unter den philosophischen Pädagogen die neue Bahn und es ist nur begreiflich, wenn vor ihrem Forum der Wirkungskreis der Rute eine erhebliche Einschränkung erfährt; als „ultima ratio" freilich findet sie bei der Mehrzahl noch Anerkennung. Schon Kant, der Vater der autonomen Ethik, verlangt, daß die Ausbildung auf Grundsätze und Regeln, nicht auf Strafen sich gründen müsse, während die körperliche Züchtigung eine indoles servilis erzeuge. Auf dem gleichen Boden stehen Benecke, Dreßler, Dittes und Schleiermacher; letzterer nimmt mit besonderer Schärfe Stellung gegen jegliche Strafe als Erziehungsmittel in Schule und Haus; sie setze einen Mangel voraus, der dem Erzieher zur Last falle; die Erziehung müsse als „Entwicklung des Willens nur in der Bande der Liebe gehalten werden". Einen weniger schroff ablehnenden Standpunkt nimmt Herbart ein; nach ihm würde man die körperlichen Züchtigungen, die da einzutreten pflegen, wo Verweise nicht mehr helfen, umsonst zu verbannen suchen; sie sollen aber so selten sein, daß sie mehr aus der Ferne gefürchtet als wirklich vollzogen werden (Umriß päd.

Gesinnung bekundet er in der 1827 veröffentlichten Schrift „Nachweisung, wie unsere bisherige unvernünftige und zum Teil barbarische Schulzucht endlich einmal in eine vernünftige und menschenfreundliche umgeschaffen werden könne und müsse". — In der Tat war auch die Schulzucht an den bayerischen Mittelschulen sehr streng; neben der Rutenstrafe war besonders die Karzerstrafe gefürchtet, die auch „über Nacht und länger" ausgedehnt werden konnte (Verordnung vom Jahre 1774). Nach der Verordnung vom 16. Sept. 1799 jedoch sollten die „Datzen" „aus wichtigen Gründen bei schwerster Ahndung verbothen bleiben". Vergl. auch: Blätter f. d. Bay. Gymn.-Schulwesen, 1907, S. 316 ff.

Vorlesungen § 51).[1]) Mit scharfen Worten wendet sich der Schöngeist Jean Paul in seiner „Levana oder Erziehungslehre“ (§ 64) gegen die herkömmliche Einbleuungsmethode; ihm „will das unkindliche Wort „Strafe“ kaum aus der Feder“. Mit beißendem Spotte schreibt er in seinem Quintus Fixlein: „Wenn überhaupt ein Schullehrer vermögend ist, seine Schüler auszuwichsen, so kann er im ganzen genug und ich tadle es, daß die Oberprüfungsbehörde keinen Schulmann vor ihren Augen einige oder mehrere junge Leute aus seiner Klasse zur Probe prügeln lässet, um zu sehen, was an ihm ist.“ Goethes Auffassung von der Erziehung spricht sich deutlich in den Worten aus: „Der Mensch hat verschiedene Stufen, die er durchlaufen muß, und jede Stufe führt ihre besonderen Tugenden und Fehler mit sich, die in der Epoche, wo sie kommen, durchaus als naturgemäß zu betrachten und gewissermaßen recht sind.“[2])

Während die genannten Männer in ihren Ansichten in offenkundiger Weise der durch Rousseau angeregten Zeitströmung entgegenkommen, huldigen die praktischen Schulmänner des vergangenen Jahrhunderts bis herein in die Gegenwart in der überwiegenden Mehrzahl den Grundsätzen des großen Praktikers Pestalozzi (1746—1827), mit dessen Auftreten eine neue Morgenröte am pädagogischen Himmel aufstieg. Sein großes Verdienst für die Sache der Erziehung liegt darin, daß er „neben dem kühlen pädagogischen Verstand dem Gefühle der Liebe für das Kind seine Berechtigung wiedergegeben hat“, ohne jedoch „der falschen Verweichlichung unserer Zeit, die die Züchtigung scheue und nur Schwäche, keine Liebe sei“ (seine eigenen Worte), sich tributpflichtig zu machen. Von den Pädagogen, die in seine Fußstapfen getreten sind, seien nur genannt: Niemeyer († 1828), Schwarz († 1837), Gräfe († 1868), Palmer († 1875), Sailer

[1]) Eine ähnliche Anschauung vertritt der Philosoph E. v. Hartmann, indem er einen sparsamen und vorsichtigen Gebrauch der Prügelstrafe, besonders in den Flegeljahren, empfiehlt. — Auch spätere Herbartianer teilen im allgemeinen diese Ansicht; nur T. Ziller und sein Freundeskreis kennzeichnen die Züchtigung als antik-mittelalterliche Roheit und als Verletzung der Menschenwürde.

[2]) Ähnlich spricht sich Ellen Key aus: „Ruhig und langsam die Natur sich selbst helfen lassen und nur sehen, daß die umgebenden Verhältnisse die Arbeit der Natur unterstützen, das ist Erziehung . . . ein möglichst freies ungehindertes Sich Ausleben der jugendlichen Natur, eine selbstbestimmte Kraftentwicklung, deren Folgen der Erzieher Zusammenhang und Nachdruck zu verleihen hat.“

(† 1832), Milde († 1853), Harnisch († 1864), Graser († 1841), Dinter († 1831), Diesterweg († 1866) u. a.

Auch in unseren Tagen noch findet die Ansicht, daß die körperliche Züchtigung im Rahmen einer maßvollen und vernünftigen Schulzucht dem Erziehungszwecke förderlich sei, in der Lehrerwelt in Theorie und Praxis die wirksamste Vertretung. So sagt z. B. der gewiß moderne Pädagoge J. Tews in seinen Vorträgen über „Moderne Erziehung in Haus und Schule" (Teubner 1907, S. 64): „Wer Schulen, in denen der Stock das Regiment führte, und solche, in denen jede Körperstrafe verboten war, besucht hat, wird sich weder für das eine noch für das andere erwärmen können. Das Recht körperlich zu strafen bleibe dem Lehrer, aber jeder Lehrer mache es sich zur Pflicht, von diesem Rechte überhaupt nicht oder doch nur in ganz außergewöhnlichen Fällen Gebrauch zu machen . . . Wo aber unlösbare Konflikte sich herausbilden, heißt es auch in der Kindererziehung: „Das höchste Heil, das letzte, liegt im Schwerte!"

Diese Anschauung steht im Einklange mit der durch die Schulordnungen vorgezeichneten Praxis. In Bayern steht den Lehrern der Volksschule das Recht zu, die körperliche Züchtigung als Ausfluß ihres Erziehungsrechtes in selbständiger Weise zur Anwendung zu bringen, aber nur in den Fällen grober Vergehen, hartnäckiger Faulheit und der Verführung von Mitschülern, sowie beschränkt auf die Ausführung mittels eines Stockes oder einer Rute. Damit ist die Anwendung aller anderen Züchtigungsmittel ausgeschlossen, und zwar nicht allein die Benützung anderer Werkzeuge (z. B. eines Lineals oder eines Buches) sondern auch die Anwendung der bloßen Hand, also das Züchtigen durch Ohrfeigen, das Ziehen an den Haaren, an den Ohren u. dgl. Auch bezüglich des zulässigen Maßes der Strafe bestehen für die einzelnen Kreise bestimmte Anordnungen, die im wesentlichen darin übereinstimmen, daß die Züchtigung nur durch einige — im höchsten Falle sechs — Streiche mittels einer Rute oder eines mäßig starken (höchstens 1 cm Durchmesser), biegsamen Stöckchens oder Röhrchens quer über die Handfläche oder bei Knaben auf das Hinterteil gegeben werden dürfen.[1])

[1]) Vergl. Dr. iur. A. Bezold, das Züchtigungsrecht in der bayerischen Volksschule. München, Beckscher Verlag 1906. Hier finden sich die Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung der Frage, soweit bayerische Verhältnisse in Betracht kommen; vergl. auch Englmann-Stingl, Handbuch des

In Preußen wurden im Laufe des vergangenen Jahrhunderts bald strengere, bald mildere Verordnungen erlassen; letzterer Art waren besonders die Verfügungen des Ministers Bosse vom 1. Mai und 27. Juli des Jahres 1899, die aber dem Widerstande der Lehrerwelt zum Opfer fielen. Seit dem 19. Januar 1900 (K. M. Studt) sind Bestimmungen in Kraft, welche den mit der Schulleitung betrauten Personen zur Pflicht machen, „daß sie auf eine maßvolle, die gesetzlichen Grenzen streng achtende Handhabung des nur für Ausnahmefälle bestimmten Züchtigungsrechtes seitens der Lehrer ihr stetes Augenmerk richten, jedem Mißbrauch des fraglichen Rechtes unnachsichtig entgegentreten und zugleich durch zweckentsprechende Belehrung und Anleitung der jungen Lehrkräfte der ungerechtfertigten oder übertriebenen Anwendung körperlicher Strafen vorbeugen werden . . . Solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche . . . sich einer Überschreitung . . . des Züchtigungsrechtes schuldig machen, wird neben der disziplinären Ahndung der Regel nach die selbständige Ausübung dieses Rechtes dauernd oder zeitweilig zu entziehen sein". Von Wichtigkeit ist eine jüngste Verfügung der Städt. Schuldeputation in Berlin vom 20. März 1907 („Deutsche Schulgesetzsammlung", v. O. Janke, Berlin. Heft 22).

In Sachsen ist körperliche Züchtigung der Mädchen und aller Kinder unter 8 Jahren verboten; in Württemberg bei allen Kindern auch Mädchen, über 10 Jahren gestattet, und zwar Streiche mit einem Stäbchen auf die innere Handfläche und das Gesäß; in Hessen dürfen Schläge nur Kindern über 8 Jahren und nur auf den Sitzteil erteilt werden; Baden hatte 1869 den Satz aufgestellt „körperliche Züchtigungen kommen in der Regel nicht vor", und hatte nur solche mit der Rute auf die Handfläche gestattet; 1886 wurde dieser humane Erlaß dahin geändert, daß die Züchtigung nur angewendet werden solle bei beharrlichem, böswilligem Widerstand oder als Strafe für ein besonders unartiges Verhalten.

Bayerischen Volksschulrechtes, München 1905, S. 688 ff.; weiterhin wird die Frage vom juristischen Standpunkte behandelt in den Werken von Freudenstein (Erziehungsstrafrecht in Haus und Schule 1882), Topf (Das Strafrecht der deutschen Volksschulen 1884), Totzke (Das Strafrecht des Lehrers in der Volksschule 1887), Fricke (Das Züchtigungsrecht der Lehrer der Volksschule nach den Urteilen des Reichsgerichts 1897), Wentzel (Das Züchtigungsrecht der Lehrer im Lichte der neueren Rechtsprechung, 11. Aufl. 1905), Havenstein (Das Züchtigungsrecht der Lehrer in Goltdammers Archiv für Strafrecht, 51, S. 241 ff.).

Für alle diejenigen Staaten, in welchen landesrechtliche Normen für die Ausübung des Züchtigungsrechtes nicht bestehen, sind die Bestimmungen des Reichsgerichtes maßgebend, die „das Recht zur körperlichen Züchtigung als das selbstverständliche Attribut der Eltern und aller nach dem Gesetze neben den Eltern oder an deren Stelle mit dem Erziehungsrechte betrauten Personen" bezeichnen.[1])

Noch wäre die Frage zu beantworten, ob auch an den höheren Schulen noch die Körperstrafe irgend welche Berechtigung hat. Man möchte meinen, daß in der Verneinung dieser Frage die Stimmen aller sich vereinigen würden; doch bislang ist auch hier weder in der Theorie noch in der Praxis ein consensus omnium zu konstatieren. So hält es z. B. Nägelsbach[2]) für eine Torheit und ein Unrecht, die körperlichen Strafen für das Knabenalter (bis etwa zu 13 Jahren) verwerfen zu wollen; das sei eine schwächliche Humanität. Auch Hermann Schiller[3]) und Schrader[4]) verbannen die Rute nicht vollständig aus der Schule, wenn sie auch ihren Gebrauch nur auf ganz außerordentliche Fälle beschränkt wissen wollen. Interessant sind die Auslassungen, in welchen sich Oskar Jäger über die vorwürfige Frage ergeht; er sagt:[5]) „Es gibt jetzt empfindsame philanthropische Pädagogen, von den weichlichen Eltern ganz zu schweigen, die das Mittel körperlicher Züchtigung überhaupt verwerfen. Die Theorie wird es wohl im allgemeinen noch „in maßvoller" Weise" zulassen; sie wird in ihrer großen Weise etwa eine These aufstellen: „Es ist zulässig, daß bei grober Unart ein Rohrstöckchen von höchstens 0,8 cm Dicke mit dem Rücken des Schülers rasch in so nahe Berührung gebracht wird, daß ein starkes, aber rasch vorübergehendes Unlustgefühl erzeugt wird. Abzuweisen ist also jene inhumane Humanität, welche die rasch und körperlich

[1]) Vergl. Bezold a. a. O. S. 5 ff. Über die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Züchtigungsrechtes, soweit es in den Volksschulen noch in Übung ist, vergl. Handbuch für Lehrer und Lehrerinnen, Hofmann, Leipzig 1903, S. 106 ff. Vergl. auch die „Deutsche Schulgesetzsammlung". Von außerdeutschen Staaten verbieten u. a. die körperliche Züchtigung an den Volksschulen: Belgien, Frankreich, Griechenland, Schweden (teilweise), Österreich, Türkei, Japan; auch in Amerika sucht man sie durch die Erziehung zum self-government überflüssig zu machen.

[2]) In seiner „Gymnasialpädagogik", herausgegeb. v. Autenrieth, Erlangen 1879, S. 64.

[3]) Handbuch der prakt. Pädagogik § 16.

[4]) Erziehungs- u. Unterrichtslehre § 62.

[5]) Lehrkunst und Lehrhandwerk, 2. Aufl. 1901, S. 250.

unmittelbar wirkende Ahndung überall durch moralisch-sein-wollende Strafen — Arrest u. dgl. ersetzen will."[1]) Auch die Verhandlungen der Direktorenversammlungen des Königreichs Preußen sprechen sich nicht für eine rückhaltslose Verwerfung der körperlichen Züchtigung aus (z. B. Schlesien 1876) und halten sie in den unteren Klassen für zulässig, wobei freilich darauf Bedacht zu nehmen sei, sie als Zuchtmittel gänzlich zu beseitigen.[2]) Welche Auffassung speziell an den höheren Schulen Preußens in dieser Frage zurzeit noch besteht, zeigte (im November vorigen Jahres) die Gerichtsverhandlung gegen den Oberlehrer H. Faubel vom Sophien-Realgymnasium in Berlin. Nach dem Berichte des Berliner Tageblattes vom 18. Nov. 1908 wurde der Vizepräsident des Provinzialschulkollegiums für die Provinz Brandenburg „Mager" gutachtlich über die Frage vernommen, ob nach der Dienstinstruktion das Schlagen von Schülern in den höheren Lehranstalten verboten sei. Er gab die Erklärung ab, er stehe als Schulbeamter auf dem Standpunkte, die Schule habe die rechtliche Befugnis, ihre Schüler unter Umständen zu züchtigen, und wenn nicht Mißhandlungen vorliegen, dann müsse es der Schule überlassen bleiben, Stellung zu der Züchtigung zu nehmen. (Er beruft sich hiebei auf eine Kabinettsorder vom 14. Mai 1825, welche verfügt, daß Überschreitungen des Züchtigungsrechtes von der Behörde zu ahnden, Körperverletzungen im gerichtlichen Wege zu bestrafen seien.)

Diese Erklärung steht im vollen Einklange mit der Praxis, wie sie bisher an den höheren Schulen Preußens betätigt wurde. Einen Einblick in dieselbe geben uns die „Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen" von L. Wiese; (man vergleiche besonders 1. Teil S. 165; 2. Teil S. 134, S. 141, S. 153, S. 165, S. 194, S. 206, S. 211). Von Wichtigkeit sind zwei Erlasse der jüngsten Zeit. Auf Grund des oben erwähnten Disziplinarfalles gegen Oberlehrer Faubel macht Minister v. Holle in einem Erlasse vom 12. März 1908 den Prov.-Schulkollegien die sorgsamste Aufmerksamkeit auf die Handhabung der Schulzucht zur Pflicht und verweist bezüglich der körperlichen Züchtigung ausdrücklich auf die

[1]) Vergl. auch: W. Münch, Geist des Lehramtes, 2. Aufl. 1905, S. 202; Toischer, in Baumeisters Handbuch, 2. Bd. 1. Abt. S. 196; Matthias, ebenda 2. Bd. 2. Abt. S. 147 ff. und S. 159 ff.; ferner Ackermann, die häusliche Erziehung, 2. Aufl. 1895, und Artikel „Schulstrafe" in W. Reins Enzyklopädie, 2. Aufl. 9. Bd. S. 1 ff. u. a. m.

[2]) Die Direktorenversammlungen des Königreichs Preußen, zusammengestellt v. M. Killmann.

im Zentralblatte für die ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen 1905 Seite 283 veröffentlichte Verfügung. Es ist das die bekannte Verfügung des Prov.-Schulkollegiums zu Danzig vom 21. Januar 1905, die durch den direkten Hinweis des Ministers nunmehr allgemeine Gültigkeit erlangt hat. Sie bestimmt u. a.: „Auch Schüler der drei unteren Klassen dürfen ohne Wissen des Direktors und Ordinarius körperlich nicht gezüchtigt werden. Schläge an den Kopf sind unter allen Umständen verboten. Von jeder körperlichen Züchtigung sind die Eltern oder deren Vertreter sofort in Kenntnis zu setzen.“ [1]) Die ministerielle Verordnung hatte sodann eine Verfügung des Prov.-Schulkollegiums zu Berlin vom 23. Sept. 1908 zur Folge, deren Inhalt den gegenwärtigen Stand in der Entwicklung der Züchtigungsfrage in deutlicher Form umschreibt. Sie lautet: „Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat bei der Entscheidung über einen in der Strafsache gegen einen Oberlehrer wegen Körperverletzung erhobenen Konflikt kürzlich folgende, dem Lehrerkollegium mitzuteilende, Rechtsgrundsätze über die Züchtigungsbefugnis der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten ausgesprochen: Die §§ 50—53 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts und die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 14. Mai 1825 beziehen sich nur auf die Lehrer an den niederen Schulen, sie handeln dabei von den Zwangsmitteln und Strafen, welche gegen die solche Schulen besuchenden „Kinder“ anzuwenden sind. Die von gelehrten Schulen und Gymnasien handelnden §§ 54 ff Titel 12 Teil II des A. L. R. sprechen nicht mehr von „Kindern“ als Zöglingen, sondern von der „Jugend“ und den „jungen Leuten“. Folgt auch für die Lehrer an den höheren Schulen die Befugnis zur Verhängung von Strafen aus dem Recht und der Pflicht der Erziehung, so erscheint die Anwendung einer von dem Ermessen des einzelnen Lehrers abhängigen körperlichen Züchtigung als gewöhnliche Strafe mit den Aufgaben der höheren Schulen unvereinbar. Im übrigen ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen, ob Art und Maß der Züchtigung in den Grenzen vernünftiger Erziehung sich gehalten haben. Mag bei jüngeren Schülern wegen grober Ausschreitungen die körperliche Züchtigung noch ein heilsames Mittel sein, so fordert die Anwendung doch unter allen Umständen große Vorsicht und Überlegung, insbesondere

[1]) Die Verfügung ist ihrem ganzen Inhalte nach abgedruckt bei Beier „Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer“, 2. Ergänzungsheft S. 30.

bei Schlägen an den Kopf, die durchgehends für gefährlich zu erachten sind. Zur Abwehr wirklicher und vermeintlicher Verstöße der Schüler gegen die Schulordnung jedem Lehrer allgemein auch die sofortige körperliche Züchtigung zuzugestehen, ist rechtlich nicht angängig."[1])

Ähnliche Bestimmungen wie in Preußen, wo man zwar vor dem Mißbrauch der Rutenstrafe warnt, aber nicht „sei es den Mut, sei es die Einsicht"[2]) besitzt, sie allgemein zu verbieten, bestehen in Deutschland nur noch in Anhalt, Hessen und Württemberg. Nach den in Württemberg geltenden Vorschriften (1878) „darf die Strafe der körperlichen Züchtigung nur im Sinne einer richtig verstandenen väterlichen Zucht bei beharrlichem Unfleiß, wenn die anderen Strafen ohne Erfolg geblieben sind, sowie wegen unsittlicher Handlungen, boshaften Mutwillens und grober Widerspenstigkeit angewendet werden. Es hat jedoch jeder Lehrer durch seine gesamte Handhabung der Schulzucht darauf hinzuarbeiten, dieses Strafmittel bei seinen Schülern entbehrlich zu machen". Hieran schließt die Ministerialabteilung für die höheren Schulen die weitere Ausführung (Erlaß vom 8. März 1906): „Es soll von dem Strafmittel der körperlichen Züchtigung nur ausnahmsweise bei unzweifelhaftem Zutreffen der bezeichneten Voraussetzungen und dann mit Maß gebraucht werden. Körperliche Züchtigung ohne Zutreffen der genannten Voraussetzungen ist ein Mißbrauch der Befugnis zu körperlicher Züchtigung. Vielmehr ist immer auch die erzieherische Seite zu beachten und zu berücksichtigen, daß auch wiederholte ungenügende Leistungen keineswegs ohne weiteres beharrlichen Unfleiß beweisen. Ferner ist immer ohne Leidenschaft und Voreingenommenheit einzuschreiten und die Eigenart des betreffenden Schülers sorgfältig zu berücksichtigen. Jede körperliche Züchtigung ist unter Angabe des Namens des betreffenden Schülers, des Grundes seiner Bestrafung und der Zahl der erhaltenen Streiche in das Schultagebuch einzutragen."

In Hessen und ähnlich in Anhalt[3]) ist in den 4 oberen Klassen der 9 klassigen, in den 2 oberen Klassen der 7 klassigen Mittelschulen, ebenso in den anderen Klassen bei Schülern über

[1]) Den Wortlaut vorstehender Verfügung verdanke ich der gütigen Mitteilung des Direktors des Sophien-Realgymnasiums in Berlin.

[2]) Vergl. Prof. Dr. Hans Morsch, Das höhere Lehramt in Deutschland und Österreich, Leipzig, Teubner, 1905, S. 87 (Fußn.)

[3]) Vergl. Krüger, G., Verordnungen und Gesetze für die Gymnasien des Herzogtums Anhalt-Dessau 1900, S. 199 ff.

14 Jahren die Züchtigung verboten. Die Züchtigung soll ausgeführt werden mit einem dünnen Rohrstöckchen, das sich für gewöhnlich nicht in den Händen des Lehrers befinden soll, ev. soll sie erst am Schlusse der Stunde vollzogen werden. Von jeder Züchtigung muß der Direktion Mitteilung gemacht werden. Jede andere Art der Züchtigung (Ohrfeigen 2c.) ist strengstens verboten. (Nach persönlicher Mitteilung.) [1])

Die Schulordnung für die humanistischen Gymnasien Bayerns schließt die körperliche Züchtigung von den dem Lehrer zu Gebote stehenden Schulstrafen aus.

In Sachsen ist für die höheren Unterrichtsanstalten (einschließlich der Realschulen und Fortbildungsschulen) die körperliche Züchtigung als zulässiges Strafmittel nicht gestattet (Ausf.-Verordn. vom 29. I. 1877 und vom 8. VII. 82; dazu Verordnung des Kultusministeriums vom 12. V. 77).[2])

In Baden erklärte schon die Verordnung vom 8. Okt. 69 die körperliche Züchtigung (selbst wenn die Eltern solche ausdrücklich gestatten) für unstatthaft; dazu verfügt die Verordnung vom 8. März 1904 in § 31: „. . . insbesondere ist jede körperliche Einwirkung auf die Schüler untersagt" (will bedeuten: nicht bloß die Züchtigung, sondern auch freundliches Streicheln 2c.) und § 35: „. . . sie (die Lehrer) werden . . . vor allem jede Art körperlicher Einwirkung auf die Schüler strenge vermeiden."

In Österreich ist das Prügeln sowie jede körperliche Züchtigung laut § 24 Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1905 (wie bereits im Jahre 1870) grundsätzlich ausgeschlossen; auch Frankreich (Verordnung vom 5. Juli 1890), Belgien und Rußland kennen an den höheren Schulen die körperliche Züchtigung nicht (vergl. die diesbezüglichen Angaben bei Baumeister I, 2).

England dagegen hält noch fest an der Tradition der vergangenen Jahrhunderte und läßt auch in der Gegenwart an den public schools dem flogging-system die größte Wertschätzung angedeihen. Dafür spricht deutlich genug die Inschrift am College von Winchester: „Aut disce aut discede, manet sors tertia caedi."[3])

---

[1]) Vergl. auch Rodnagel, Das höhere Schulwesen im Großherzogtum Hessen, Gießen 1903, S. 265 ff.

[2]) Vergl. auch Kretzschmar, Das höhere Schulwesen im Königreich Sachsen, Leipzig 1903, S. 122.

[3]) Näheren Einblick in die englischen Schulverhältnisse vermitteln u. a.: Wiese, Deutsche Briefe über englische Erziehung, 2. Aufl. 1858; Benson

Schluß.

Es ist nicht befremdlich, daß unter dem Hauche der modernen Kulturatmosphäre die Zahl der Prügelfeinde im steten Wachsen begriffen ist. Wer möchte auch nicht unserer extrem nervösen Zeit Rechnung tragend das Ideal der prügellosen Erziehung in die praktische Wirklichkeit umgewandelt sehen? „Die modernen Pädagogen" — und wer will heutzutage nicht Pädagoge sein? — „kommen sich erleuchtet vor, wenn sie mit Verachtung auf vergangene Zeiten herabsehen, da noch Stock und Rute Allheilmittel waren, wenn sie von der „rein menschlichen Kindererziehung" u. dgl. schönklingende Worte machen und die Verteidiger der Prügelstrafe als von verbrecherischen Trieben geleitet hinstellen, während ihnen die bösen Buben auf dem Kopfe herumtanzen."[1]) „Man tut nachgerade so, als wäre jeder Eingriff in die kindliche Freiheit, auch der notwendigste und vernünftigste, ein Ausfluß bornierter Herrschsucht und ein Verbrechen am Allerheiligsten; man sieht das Kind nur noch auf einem Gottesthrone und mißt den Erwachsenen nur noch die Berechtigung zu, ihm ohne Unterbrechung Gold, Weihrauch und Myrrhen darzubringen."[2]) Man klagt zwar über „die selbstsüchtige, zügellose Jugend, die sich bei allen Gelegenheiten unverschämt vor den Älteren vordrängt und grob ungeschliffen in bezug auf jene Aufmerksamkeiten ist, die früher eine schöne Sitte der Jugend waren (Ellen Key)", und doch redet man sich ein, die Prügelstrafe aus ethischen und hygienischen Bedenken, als Ausfluß einer falschen Moral verwerfen und die Erziehung durch das Mittel der „natürlichen Strafen" der Selbstbestimmung des Kindes überlassen zu müssen.

Arthur Christopher, der Schulmeister; eine Studie zur Kenntnis des englischen Erziehungswesens . . . Aus dem Englischen übersetzt von Käte Rein, Pädag. Magazin, Langensalza; O. Kiefer, Die körperliche Züchtigung bei der Kindererziehung in Geschichte und Beurteilung, Berlin und Flensburg 1904. S. 156 ff. Nebenbei bemerkt, nimmt der Verfasser in diesem leider nicht sine ira et studio geschriebenen Buche einen einseitig ablehnenden Standpunkt ein. Inzwischen freilich ist er zur gemäßigten Partei übergetreten; vergl. die beiden im Nachfolgenden erwähnten Abhandlungen.

[1]) O. Kiefer in seiner recht lesenswerten Broschüre „Die Prügelstrafe in der Erziehung", in der Sammlung der „Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung". Langensalza 1908, S. 2.

[2]) Otto Ernst, Des Kindes Freiheit und Freude. S. 4 ff.

Groß ist die Zahl derer, die sich als radikale Gegner der Prügelstrafe bekennen, unter ihnen die klangvollen Namen Bruno Wille („Philosophie der Befreiung" 1894), W. Foerster[1]) und Ellen Key („Jahrhundert des Kindes").

Selbstredend hat sich auch die moderne Romanliteratur dieses Themas bemächtigt. Mit sichtlichem Wohlbehagen und mit einer oft staunenswerten Detailkenntnis des Züchtigungsaktes — vielleicht gar unter dem Einflusse persönlicher unangenehmer Schulerinnerungen — werden allenthalben in den sog. Erziehungsromanen Prügelszenen dargestellt.[2]) Außerdem hat die in der neueren Zeit auffallende Zunahme von Schülerselbstmorden Veranlassung gegeben zu einer kleinen Literatur von Gymnasiastentragödien (z. B. Th. Mann „Die Buddenbrocks"; E. Strauß „Freund Hein"; H. Hesse „Unterm Rad"; Fr. Wedekind „Frühlings Erwachen"; Walter Unus „Schülertagebuch" u. a. Dabei wurde und wird in einer freilich nicht gerechtfertigten Weise die Schuld an dieser beklagenswerten Erscheinung den „Erziehungstorheiten" und der „Prügelpädagogik" zugeschrieben.[3])

Wenn gerade das Streben unserer Zeit auf die Beseitigung der körperlichen Züchtigung gerichtet ist und, wie wir gesehen, vielfach auch schon praktische Geltung erlangt hat, so findet das seine Erklärung in der Richtung des Zeitgeistes, der das Verhältnis von Prügelstrafe und Ehre viel schärfer faßt als die Vergangenheit.

---

[1]) Seine Bedenken gegen die körperliche Züchtigung äußert er mit besonderer Schärfe in der „Jugendlehre" S. 710 ff. und in „Schule und Charakter" S. 179 ff.

[2]) Als bestes Erzeugnis dieser Art darf wohl G. Kellers „Grüner Heinrich" angesehen werden. Ihm reihen sich an: Holländer, Der Weg des Thomas Truck; E. Meyer-Förster, Das Drama eines Kindes; Heer, Jogeli; Hoffmann, Iwan der Schreckliche und sein Hund; Pistorius, Tertianerzeit; Eck, Junge Leiden; Hermann, Kyklopenhöhle; Schmitz, Untergang einer Kindheit; Frisch, Verlöbnis; Wigand, Unkultur; Dolstojewski, Memoiren aus dem Totenhause, u. a.

[3]) Zur näheren Orientierung über diese Frage sei verwiesen auf die umfassenden Untersuchungen von Prof. Eulenburg, erschienen in der „Zeitschrift für pädagog. Psychologie, Pathologie und Hygiene, 9. Jahrgang 1907, Heft 1 und 2; ferner „Zeitschrift für Kinderforschung" 14. Jahrgang Heft 3. Über den gleichen Gegenstand haben in jüngster Zeit geschrieben: L. Gurlitt, Schülerselbstmorde, Berlin 1908; A. Lewinneck, Schülerselbstmorde und Elternhaus, Königsberg 1908; Wehnert, Schülerselbstmorde, Hamburg 1908; Droop, Schülerselbstmorde, Dortmund 1908; Prof. Gerh. Budde, Schülerselbstmorde, Hannover 1908; Prof. O. Gerhardt, „Über die Schülerselbstmorde" i. d. „Monats-

Foerster sagt mit Bezug darauf („Schule und Charakter"), daß „die alte Schuldisziplin deswegen ganz unzulänglich geworden ist, weil das Schülerpublikum psychologisch ein ganz anderes ist als das der früheren Generation. Ein starkes Bedürfnis nach Selbständigkeit und ein so reizbares Ehrgefühl (?) ist in die junge Welt gedrungen, daß die Disziplin der harten Repression leicht zur schlimmsten Zuchtlosigkeit führt." Ferner konstatiert er die Tatsache („Jugendlehre"), „daß im Rahmen der heutigen Anschauungen von Freiheit und individueller Würde das Prügeln eine weit größere Erniedrigung bedeutet als in den patriarchalischen Lebensordnungen der Vergangenheit." Inwieweit übrigens der Stock und sein Gebrauch einen Maßstab für die Selbsteinschätzung eines Volkes in kulturreller Hinsicht bildet, erkennt man leicht daraus, daß in Deutschland vor 100 Jahren der Gebrauch der Rute mit Entblößung des Sitzteiles allgemein üblich war, während heutzutage diese Art der Züchtigung als Ausfluß sittlicher Verkommenheit und Roheit gebrandmarkt würde.

Wie jeder Druck Gegendruck erzeugt, so macht sich auch bei der gegenwärtigen Stellungnahme gegenüber der körperlichen Züchtigung eine kräftige Reaktion geltend, die in der allgemeinen Verdammung jeder körperlichen Strafe bei der Erziehung ein nicht unbedenkliches Zugeständnis an den verweichlichten Zeitgeist erblickt.[1]) Sie erachtet mit Recht die aurea mediocritas als den gangbarsten Weg zwischen dem „Zuviel" und „Zuwenig".

Unbedenklich dürfte sich wohl auch jeder vernünftige Erzieher die Grundsätze zu eigen machen, die Dr. Ad. Matthias im siebenten Kapitel seines Romans: „Wie erziehen wir unsern Sohn Benjamin?" ausspricht und die als geeignete Schlußfolgerung aus den vorstehenden Ausführungen hier in wörtlicher Darstellung folgen mögen: „Über die Anwendung (der körperlichen Züchtigung) sind die Ansichten in Schule und Haus sehr verschieden. Auf der einen Seite verwirft man die Verwendung der Rute und des Stockes ganz, auf der andern hält man Prügel für alles gut, will man alles einbleuen, selbst Kenntnisse, auch wenn der Junge noch so

schrift für höhere Schulen", 8. Jahrgang, 3. und 4. Heft 1909. Louis Proal, L'éducation et le suicide des enfants. Paris 1908.

[1]) In Wehmers „Enzyklopädischem Handbuch der Schulhygiene" (1904) stellt Krollick fest, daß augenblicklich wohl die Hälfte der Fachmänner für, die Hälfte gegen diese Strafe sei; vergl. S. 847 ff.

dumm ist. Am besten ist auch hier die goldene Mittelstraße. Wer wähnt, unsere Humanität, unser gebildetes Zeitalter, unsere hochentwickelten geistigen Anschauungen hätten sich zu einer Zartheit erhoben, die uns in keinem Falle mehr erlaube, an das rohe Mittel des Schlagens auch nur zu denken, dem erwidern wir mit gutem pädagogischen Gewissen, daß seine Humanität und seine ganze zarte Bildung nichts ist als eitel Schwäche, daß seine Liebe nicht kraftvoll und rein ist, weil sie weder die Folgen der in Liebe züchtigenden Erziehungskraft noch die Folgen der jede Züchtigung meidenden Schwäche kennt. Es ist eine ganz falsche Empfindsamkeit, welche mit einem Schlage im Kinde die Würde des Menschen zu verletzen meint . . . Wer aber wähnt, Prügel seien ein Universalmittel für alle Fälle, dem ist zu entgegnen, daß die Haut von Prügeln nicht zarter und empfindlicher, sondern dicker und unempfindlicher wird, daß zu viel Prügel das Ehrgefühl abstumpfen und das Gemüt einschüchtern. Mit weiser Beschränkung soll man deshalb körperliche Züchtigungen anwenden . . . Wie man Saat aber am besten ausstreut in den ersten Frühlingstagen, so soll man auch in den ersten Lebensjahren die Rute nicht sparen. Je mehr man hier zur rechten Zeit an Prügeln austeilt, je weniger braucht man später dieses Mittel; je weniger Prügel Hänschen bekommt, um so mehr wird man in den meisten Fällen den Hans prügeln müssen."

Die besonnene Pädagogik räumt also auch in der Gegenwart noch gegenüber falscher Empfindlichkeit und verfrühten Persönlichkeitsansprüchen der Rute ein wenn auch nur bescheidenes Plätzchen in der Erziehungstätigkeit ein. Die Strafe, mit weiser Mäßigung vollzogen, nicht mit Kälte und Schadenfreude, sondern aus Liebe und eigenem Schmerzgefühl, im Sinne der Worte Rückerts:

„Der Vater straft sein Kind und fühlet selbst den Streich;
Die Härt' ist ein Verdienst, wenn Dir das Herz ist weich"

wird die gewünschte Wirkung erzielen, die darin besteht, „dem Jüngling wohl zu tun, daß der Greis uns danke" (Tasso II, 5).

„Von Birken eine Rute,
Gebraucht am rechten Ort,
Befördert oft das Gute
Mehr als das beste Wort."

(W. Busch, „Zu guter Letzt".)

dumm ist.
wähnt, unse
entwickelten
erhoben, die
des Schlager
pädagogische
Bildung nic
und rein ist
Erziehungskr
Schwäche ke
mit einem
meint . . .
alle Fälle, d
zarter und
daß zu viel
einschüchtern.
Züchtigunger
streut in den
Lebensjahren
Zeit an Pri
Mittel; je n
man in den

Die be
noch gegenüb
ansprüchen
der Erziehu
vollzogen, n
und eigenem

„Der V

Die Hä
wird die gen
ling wohl z

Mittelstraße. Wer
lter, unsere hoch-
zu einer Zartheit
n das rohe Mittel
n wir mit gutem
seine ganze zarte
iebe nicht kraftvoll
Liebe züchtigenden
igung meidenden
ndsamkeit, welche
ischen zu verletzen
niversalmittel für
on Prügeln nicht
mpfindlicher wird,
und das Gemüt
deshalb körperliche
r am besten aus-
uch in den ersten
n hier zur rechten
nan später dieses
m so mehr wird
üssen."
in der Gegenwart
en Persönlichkeits-
enes Plätzchen in
weiser Mäßigung
ondern aus Liebe
Rückerts:
den Streich;
erz ist weich"
steht, „dem Jüng-
sso II, 5).

„Zu guter Letzt".)

© The Tiffen Company, 2007
TIFFEN Gray Scale
A 1 R 2 G 3 4 B 5 6 M 8 W 9 G 10 11 K 12 13 C 14 15 Y 17 M 18 B 19